



Herausgeber:

Familienservice
der Universität Erlangen-Nürnberg
und des Universitätsklinikums Erlangen
Bismarckstraße 6
91054 Erlangen

Tel.: 09131/85-23231, -26980, -22950, -26985, -26981
www.familienservice.fau.de

Redaktion:

Familienservice der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
und des Universitätsklinikums Erlangen
Auflage August 2019

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes kann keine Garantie übernommen werden.
Eventuelle gesetzliche Neuregelungen sind den aktuellen gesetzlichen Quellen zu entnehmen.

A	Vorwort.....	6
B	Regelungen der Hochschule und Organisation des Studiums	7
1.	Mutterschutz.....	7
2.	Beurlaubung vom Studium	10
2.1	Beurlaubung wegen Mutterschutz und Erziehungszeiten.....	10
2.2	Besonderheiten der Beurlaubung bei medizinischen Studiengängen.....	11
2.3	Antragstellung.....	11
2.4	Studien- und Prüfungsleistungen während der Beurlaubung	12
2.5	Beurlaubung und BAföG bzw. Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II)	12
2.6	Exmatrikulation.....	13
3.	Prüfungsordnung	14
C	Finanzielle Unterstützung.....	15
1.	Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)	15
1.1	Kinderbetreuungszuschlag.....	15
1.2	Altersgrenze	15
1.3	Förderungshöchstdauer.....	16
1.3.1	Überschreitung der Förderungshöchstdauer.....	16
1.3.2	Studienabschlusshilfe.....	17
1.4	Leistungsnachweis	17
1.5	Kurzfristige Darlehen	17
1.6	Weitere Finanzierungsmöglichkeiten	17
1.7	BAföG Rückzahlung	18
1.7.1	Normale Darlehensleistungen.....	18
1.8	Informationen und Beratung	19
2.	Leistungen des Studentenwerks	20

2.1	Kurzfristige Darlehen	20
2.2	Langfristige Darlehen (Studienabschlussdarlehen)	20
2.2.1	Grundsätzliches	20
2.2.2	Bildungskredit.....	20
3.	Elterngeld	22
3.1	Anspruchsvoraussetzungen	22
3.2	Höhe des Elterngeldes	23
3.3	Dauer des Bezugs von Elterngeld.....	24
3.4	Elterngeld und Mutterschaftsgeld	25
3.5	Elterngeld und andere Sozialleistungen	26
3.6	Elterngeld und Unterhalt	26
3.7	Elterngeld und Sonstiges.....	26
3.8	Beantragung des Elterngeldes	28
3.9	Bayerisches Familiengeld	29
4.	Kindergeld	31
4.1	Anspruchsvoraussetzungen	31
4.2	Antrag und Auszahlung des Kindergeldes.....	32
5.	Kinderzuschlag	33
5.1	Anspruchsvoraussetzungen	33
5.2	Höhe des Kinderzuschlags.....	33
5.3	Antrag und Auszahlung des Kinderzuschlags.....	34
6.	Wohngeld bzw. Wohnkostenzuschuss.....	35
6.1	Anspruchsvoraussetzungen	35
6.2	Höhe des Wohngeldes	37
6.3	Antragstellung.....	37

7.	Arbeitslosengeld II für Studierende mit Kind	39
7.1	ALG II für Studierende	39
7.2	Mehrbedarfszuschläge und einmalige Leistungen	40
7.3	Sozialgeld fürs Kind	41
7.3.1	Beurlaubte Studierende	41
8.	Unterhaltsvorschuss.....	44
8.1	Wer hat Anspruch auf Unterhaltsvorschuss?	44
8.2	Antragstellung.....	45
9.	Leistungen der Krankenkasse/Mutterschaftsgeld	47
9.1	Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherungen	47
9.2	Mutterschaftsgeld.....	48
9.3	Leistungen der Krankenkasse bei Erkrankung des Kindes	49
9.4	Leistungen der Krankenkasse bei Erkrankung der Studierenden	50
9.5	Eltern-Kind-Kuren.....	51
10.	Stiftungen.....	52
10.1	Bundesstiftung "Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens"	52
10.2	Landesstiftung "Hilfe für Mutter und Kind"	52
D	Wohnen mit Kind in Erlangen und Nürnberg.....	55
1.	Angebote des Studentenwerks	55
2.	Sozialwohnungen	56
3.	Wohnen für alleinerziehende Mütter	57
E	Kinderbetreuung.....	58
1.	Angebote des Studentenwerks und anderer Träger.....	58
2.	Tagesmuttervermittlung	60
3.	Übernahme der Betreuungskosten.....	61

4.	Betreuungsangebote des Familienservice der FAU und des Klinikums	62
4.1	Ferienbetreuung für Schul- und Kindergartenkinder.....	62
4.2	Babysittingservice	62
5.	Weitere Serviceleistungen durch den Familienservice der FAU und des Klinikums.....	63
5.1	Tagescafé für studierende Eltern	63
5.2	(Mobile) Eltern-Kind-Zimmer: KidsBoxen	63
5.3	Wickel- und Stillmöglichkeiten.....	63
5.4	Eltern-Kind-Turnen.....	64
6.	Sonstige Betreuungsangebote	65
F	Beratungsdienste.....	66
1.	Familienservice.....	66
2.	Beratungsstellen für Schwangerschaft und Geburt.....	66
3.	Psychologisch-psychotherapeutische Beratungsstelle des Studenten- werks	67
4.	Zentrale Studienberatung	68
5.	Rechtsberatung des Studentenwerks	68
6.	Beratungs- und Prozesskostenhilfe.....	69
7.	Mieterberatung.....	69
8.	Kontakte und Links für Alleinerziehende	70

A Vorwort

„Ein wichtiges Ziel der FAU ist die Chancengleichheit für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. [...] Die FAU strebt die Balance zwischen Studium, Beruf und Familie an“ heißt es im Leitbild der FAU. Die Vereinbarkeit von Studium, wissenschaftlichem Arbeiten und familiären Verpflichtungen sowie die Schaffung einer familienfreundlichen Arbeitswelt ist also ein erklärtes Ziel der FAU. Um diesem Ziel näher zu kommen, unterzog sich die FAU von 2008 bis 2017 dem Zertifizierungsprozess zum „audit familiengerechte hochschule“. Im Jahr 2016 wurde die FAU im best practice Club „Familie in der Hochschule“ aufgenommen.

Als weiterer Baustein einer familienfreundlichen Studien- und Forschungsumgebung möchte diese Broschüre des Familienservice Sie als Studierende der FAU darin unterstützen, Studium und familiäre Verpflichtungen erfolgreich zu vereinbaren. Sie enthält Informationen zu organisatorischen und finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten während des Studiums, zu Betreuungsmöglichkeiten für Kinder, zu Anlauf- und Beratungsstellen sowie zu weiteren Serviceleistungen der FAU und anderer Anbieter.

Für Mitarbeitende der FAU und des Universitätsklinikums gibt es die entsprechenden Broschüren „Beruf, Wissenschaft und Familie vereinbaren“ sowie „Beruf, Wissenschaft und Pflege vereinbaren“. Gerne nehmen wir Hinweise auf fehlende Informationen und Themen entgegen, da wir bemüht sind, unsere Broschüren laufend aktuell zu halten.

B Regelungen der Hochschule und Organisation des Studiums

Das Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG) legt in Art. 2 Satz 3 folgende Aufgaben für die Hochschule fest:

„Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit. Sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern und unterstützen die Einrichtung von Kinderbetreuungsstätten für die Kinder von Mitgliedern der Hochschule. Die Hochschulen berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Behinderung und bestellen einen Beauftragten oder eine Beauftragte für Studierende mit Behinderung, dessen oder deren Aufgaben in der Grundordnung geregelt werden.“ (abgerufen am 23.10.2019)

1. Mutterschutz

Seit dem 01.01.2018 ist das neugefasste Mutterschutzgesetz (MuSchG) mit umfassenden Änderungen in Kraft getreten: Studentinnen und Schülerinnen werden seitdem in den Anwendungsbereich des Mutterschutzgesetzes einbezogen, wenn die Ausbildungsstelle Ort, Zeit und Ablauf der Ausbildungsveranstaltung verpflichtend vorgibt oder die Schülerinnen oder Studentinnen im Rahmen der schulischen oder hochschulischen Ausbildung ein verpflichtend vorgegebenes Praktikum ableisten.

Das bedeutet für schwangere Studentinnen an der FAU:

- Erster Ansprechpartner bei Schwangerschaft ist der **Familienservice**. Der Familienservice berät vertraulich und umfassend über die Vereinbarkeit von Schwangerschaft und Studium.
- Sollte Ihr Studiengang zu den Studiengängen gehören, die nach der allgemeinen Gefährdungsbeurteilung der Universität im Fall einer Schwangerschaft mit **voraussichtlichen Gefahren** oberhalb des normalen Lebensrisikos verbunden sind, so wird der Familienservice Ihnen raten, sich **zusätzlich durch Ihre/n StudienfachberaterIn** beraten zu lassen. Diese oder dieser kennt den Aufbau Ihres Studiengangs und kann mit Ihnen besprechen, welche Veranstaltungen weiterhin unkritisch sind und welche Praktika (z.B. Praktika, bei denen Sie mit Gefahrstoffen hantieren) auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden müssen.
- Bitte erkundigen Sie sich bei anstehenden **Praktika** innerhalb und außerhalb der Universität immer, ob diese ungefährlich nach dem MuSchG für Sie sind!
- Sie können sich natürlich auch an das **Informations- und Beratungszentrum (IBZ)** der FAU wenden, um sich hinsichtlich Ihrer Studiengestaltung beraten zu lassen. Die FAU ist nach dem neuen Mutterschutzgesetz verpflichtet, Ihre Schwangerschaft dem **Gewerbeaufsichtsamt** zu melden. Sie werden damit in die Prozessabläufe bei Schwangerschaft aufgenommen, ähnlich wie schwangere Mitarbeiterinnen, die in einem Arbeitsverhältnis zur FAU stehen. Solange an der FAU keine genauen Zuständigkeiten für das Meldeverfahren für Studentinnen bestimmt sind, wenden Sie sich vorläufig an die **Leitung der Abteilung Lehre & Studium** unter Vorlage des von Ihnen vorausgefüllten **Meldeformulars** und Ihres **aktuellen Stundenplans**. Das Meldeformular „Benachrichtigung über eine schwangere oder stillende Frau, die im Rahmen ih-

rer schulischen oder hochschulischen Ausbildung an verpflichtend vorgegebenen Ausbildungsveranstaltungen teilnimmt oder ein verpflichtend vorgegebenes Praktikum absolviert“ finden Sie auf der **Homepage des Familienservice** sowie unter Angabe der Formularbezeichnung mithilfe einer Suchmaschine.

Ausgehend vom berechneten Entbindungstermin beginnt die Mutterschutzfrist **sechs Wochen vor der Geburt** und endet im Normalfall **acht Wochen**, bei medizinischen Frühgeburten, Mehrlingsgeburten oder Kindern mit Behinderung, **zwölf Wochen** nach der Entbindung. Sollte das Kind oder sollten die Kinder nach dem errechneten Geburtstermin geboren werden, so verschiebt sich das Ende der Mutterschutzfrist entsprechend, so dass die acht bzw. zwölf Wochen nach der Entbindung voll erhalten bleiben. Der Beginn der Mutterschutzfrist bleibt grundsätzlich bestehen. Er ändert sich nur dann, wenn der/die GynäkologIn einen neuen Entbindungstermin mitteilt, bevor die Mutterschutzfrist angetreten wurde.

Unabhängig davon dürfen die werdenden Mütter in diesen sechs Wochen vor der Entbindung beschäftigt werden, aber nur dann, wenn sie sich zur Arbeitsleistung ausdrücklich bereit erklären. Diese Erklärung ist der Ausbildungsstelle zur Bearbeitung mitzuteilen und kann jederzeit widerrufen werden.

Beispiel:

Errechneter Entbindungstermin	20.03.2020	Tatsächlicher Entbindungstermin	30.03.2020
Beginn Mutterschutzfrist	06.02.2020	Beginn Mutterschutzfrist	06.02.2020
Ende Mutterschutzfrist	15.05.2020	Ende Mutterschutzfrist	25.05.2020

Sollte eine Mutter früher als berechnet entbinden, so bleiben in diesem Fall die gesamten 14 bzw. 18 Wochen Mutterschutzfrist erhalten. Das heißt, dass die Anzahl der Tage, die die Mutter eher entbunden hat, am Ende der acht bzw. zwölf Wochen nach der Entbindung angehängt werden. Die berechnete Mutterschutzfrist ändert sich demnach nicht.

Beispiel:

Errechneter Entbindungstermin	20.03.2020	Tatsächlicher Entbindungstermin	10.03.2020
Beginn	06.02.2020	Beginn	06.02.2020

Mutterschutzfrist		Mutterschutzfrist	
Ende Mutterschutzfrist	15.05.2020	Ende Mutterschutzfrist + 10 Tage eher entbunden = Ende Mutterschutzfrist	05.05.2020 15.05.2020

Die Ausbildungsstelle darf eine Frau bereits in der Schutzfrist nach der Entbindung im Rahmen der schulischen oder hochschulischen Ausbildung tätig werden lassen, wenn die Frau dies ausdrücklich gegenüber ihrer Ausbildungsstelle verlangt. Die Frau kann ihre Erklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

2. Beurlaubung vom Studium

2.1 Beurlaubung wegen Mutterschutz und Erziehungszeiten

Hierbei entscheidet die Universität im Einzelfall im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens. Es wird geprüft, ob die vorgebrachten Gründe die Beurlaubung für ein Semester rechtfertigen, denn nicht jede subjektiv empfundene Beeinträchtigung kann bei objektiver Betrachtung als "wichtiger Grund" gemäß Art. 48 Abs. 2 Satz 2 (BayHSchG) für eine Beurlaubung anerkannt werden. Demnach können Studierende auch nach Ablauf der Elternzeit auf Antrag **aus wichtigem Grund** von der Verpflichtung zum ordnungsgemäßen Studium befreit werden, d.h. sie können beurlaubt werden. Eine Beurlaubung kann **bis zu insgesamt zwei Semestern** gewährt werden.

Als "wichtiger Grund" gelten auch Umstände, die bei ArbeitnehmerInnen Mutterschutz und Elternzeit begründen sowie die Pflege eines nahen Angehörigen. Für Schwangere und studierende Eltern gelten besondere Regelungen bzgl. Beurlaubung vom Studium. **Studierenden wird auf Antrag Beurlaubung wegen Mutterschutz (ein Semester) und Elternzeit ab der Geburt des Kindes bis längstens zur Vollendung des 3. Lebensjahres (bei Zwillingen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres) des Kindes gewährt.** Art. 3 Abs. 7 der Richtlinien der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg zur Beurlaubung vom Studium erlaubt zudem, dass 24 Monate dieser Elternzeit auf später verschoben und bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes genommen werden dürfen. Bei der Antragstellung muss der Mutterpass oder die Geburtsurkunde vorgelegt werden. Bei einem angenommenen Kind und bei einem Kind in Adoptionspflege kann Beurlaubung von insgesamt drei Jahren ab der Inobhutnahme, längstens bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes, beantragt werden.

Gemäß Art. 48 Abs. 4 des BayHSchG wird die Zeit der Beurlaubung wegen Mutterschaft und Kindererziehung **nicht** auf die Beurlaubung aus wichtigem Grund gemäß Art. 48 Abs. 2 Satz 2 (BayHSchG) angerechnet. Auch **nach Ablauf der Elternzeit** kann es Gründe geben, die eine Beurlaubung rechtfertigen, wobei hier neben dem Grund, ein Kind zu erziehen, weitere Gründe, die ein ordnungsgemäßes Studium verhindern, hinzukommen müssen.

Hinweis für Studierende mit Nebenbeschäftigung - Zur Flexibilisierung der Elternzeit gelten außerdem folgende Regelungen:

Nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) können auch Väter von der Möglichkeit Gebrauch machen, sich beurlauben zu lassen. Die alleinige oder gemeinsame Inanspruchnahme der Beurlaubung darf von den Elternteilen auf bis zu drei Zeitabschnitte verteilt werden. Mütter und Väter können ihre Elternzeit flexibler verteilen. Auch weiterhin sind pro Elternteil 36 Monate unbezahlte Auszeit vom Job bis zum dritten Geburtstag des Kindes möglich. Davon können 24 Monate zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes eingesetzt werden. Außerdem kann die Elternzeit in drei Zeitabschnitte pro Elternteil eingeteilt werden. So können Eltern ihre Kinder auch später für eine Zeit lang intensiver begleiten, wenn dies notwendig wird – zum Beispiel beim Eintritt in die Schule.

Weitere Informationen finden sich in der Broschüre „Beruf, Wissenschaft und Familie vereinbaren“.

2.2 Besonderheiten der Beurlaubung bei medizinischen Studiengängen

Die Mindeststudienzeit in Humanmedizin beträgt maximal sechs Jahre und drei Monate, in Zahnmedizin vier Jahre und 6 Monate. Daran bemisst sich der Anspruch auf Bafög (siehe C.1.) für die medizinischen Studiengänge. Um dem Missbrauch eines Langzeitstudiums einzudämmen, wurde im Sommersemester 2018 die maximale Studienzeit von 20 Fachsemestern (Human- und Zahnmedizin) für den ordnungsgemäßen Studienverlauf festgelegt. Studierende, die diese maximale Studienzeit überschreiten, dürfen fristgerecht besondere Gründe (Kindererziehungszeit entsprechend des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes) geltend machen, um die maximale Studienzeit zu verlängern.

Entsprechend der §§ 10 und 14 ÄApprO sind neben den Studienleistungen auch Studienzeiten nachzuweisen. Aufgrund der Begrenzung von Kursplätzen dürfen Studienleistungen nur in dem Semester erbracht werden, in dem die Studierenden auch regulär eingeschrieben sind. Während das Nachholen von Prüfungsleistungen erlaubt ist, ist die Erbringung von Prüfungsleistungen im Vorfeld untersagt, da in Humanmedizin die Anzahl der Kursplätze an den Richtkohorten (Anzahl der Studierenden pro Semester im Studiengang) ausgerichtet sind. Insbesondere praxisorientierte Seminare (z.B. Anatomie) oder Praktika an den Patienten sind davon im besonderen Maße betroffen.

Aufgrund des hohen Maßes an Studiengangsflexibilisierung (maximale Studienzeit bis zu 20 Semester) einerseits und der festgelegten Richtkohorten pro Semester andererseits ist grundsätzlich von einer Beurlaubung abzuraten, insofern keine persönlichen Belange dagegensprechen. **In jedem Fall ist eine individuelle Beratung im Familienservice zu empfehlen.**

2.3 Antragstellung

Der Antrag auf Beurlaubung ist persönlich in der Studentenzentrale der jeweiligen Hochschule zu stellen. **Mit der Rückmeldung muss der Antrag auf Beurlaubung jedes Semester neu gestellt werden!** Die Gründe für eine Beurlaubung sind immer vorzutragen (z.B. Vorlage des Mutterpasses, Geburtsurkunde) und soweit möglich nachzuweisen.

Die Beurlaubung kann **längstens für insgesamt drei Jahre je Kind** erfolgen. Bei jedem weiteren Kind verlängert sich die Frist – je nach Geburtstermin des Kindes – um bis zu drei weitere Jahre. Sollte die Dreijahresfrist sich mit Semesterzeiten überschneiden, so kann u. U. auch noch ein weiteres Semester genehmigt werden.

Der Antrag auf Beurlaubung muss **spätestens bis Vorlesungsbeginn** des betreffenden Semesters gestellt werden. Tritt der Grund für die Beurlaubung (z.B. die Schwangerschaft) erst im Laufe des Semesters ein, so kann die Beurlaubung nur noch in Ausnahmefällen rückwirkend genehmigt werden. **Bitte wenden Sie sich in diesem Fall ausschließlich an den Familienservice.**

Adresse für Rückmeldungen und Beurlaubungen:

Studierendenverwaltung der Friedrich-Alexander-Universität

Halbmondstraße 6-8

91054 Erlangen

Tel.: 09131 85-24078, -24424, -24080, -23433, -24029

studentenkanzlei@fau.de

www.fau.de/studium/im-studium/die-studierendenverwaltung-der-fau/

2.4 Studien- und Prüfungsleistungen während der Beurlaubung

Während allgemeiner Beurlaubungen können Studien- und Prüfungsleistungen nicht erbracht werden, eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen ist allerdings möglich (Art. 48 Abs. 3 BayHSchG). Die Fristen für eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen laufen trotz Beurlaubung in der Regel weiter. Es ist deshalb beim Prüfungsamt ein Antrag auf Verlängerung der Wiederholungsfrist zu stellen.

Ausnahme: Studierende, die vom Studium aufgrund von **Mutterschaftsurlaub und Elternzeit** (nur dann!) beurlaubt sind, können Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Art. 48 Abs. 4 Satz 2 BayHSchG erbringen! Diese Regelung wurde im BayHSchG aufgenommen und soll der besonderen Situation von studierenden Eltern Rechnung tragen. Wird im Anschluss an die Beurlaubung vom Studium aufgrund von Mutterschaftsurlaub und Elternzeit eine weitere Beurlaubung aus "wichtigem Grund" gewährt, gilt Art. 48 Abs. 3 BayHSchG, d.h. Studien- und Prüfungsleistungen – mit Ausnahme von Wiederholungsprüfungen – dürfen nicht erbracht werden.

2.5 Beurlaubung und BAföG bzw. Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II)

Zu beachten ist, dass während einer Beurlaubung **kein Anspruch auf Leistungen nach BAföG** besteht. Nach Art. 48 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG entfällt mit der Beurlaubung die Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium und somit zur Durchführung der dem Grunde nach förderungsfähigen Ausbildung für den Zeitraum der Beurlaubung. Bei dem/der Beurlaubten handelt es sich daher nicht um eine/n Auszubildende/n im Sinne des § 7 Abs. 5 SGB II, dessen/deren Ausbildung im Rahmen des BAföG oder des Arbeitsförderungsgesetzes dem Grunde nach förderungsfähig ist und die daher aufgrund seiner/ihrer Ausbildung von Ansprüchen auf Grundsicherung für Arbeitssuchende ausgeschlossen ist. Die Beurlaubung nach Art. 48 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG führt dazu, dass **ALG II bzw. Sozialhilfansprüche** geltend gemacht werden können (vgl. Kapitel C Punkt 7). Studienleistungen dürfen dann aber nicht erbracht werden.

Den aus Erziehungsgründen beurlaubten Studierenden ist es aber möglich, trotz ihres mangelnden Status als Studierende einer Beschäftigung als studentische Hilfskraft an der Universität nachzugehen. Weitere Informationen finden sich zudem auf Seite 41 (Beurlaubte Studierende).

2.6 Exmatrikulation

Neben der Beurlaubung besteht auch die Möglichkeit, sich für einen bestimmten Zeitraum zu exmatrikulieren. Dies sollte allerdings erst in Betracht gezogen werden, wenn die Möglichkeiten zur Beurlaubung ausgeschöpft sind. Die Wiedenzulassung richtet sich nach den dazu geltenden gesetzlichen Vorschriften. Die Fortsetzung des Studiums richtet sich nach den Bedingungen der zum Zeitpunkt der Wiederimmatrikulation geltenden Prüfungsordnung. Bei der Exmatrikulation vom Studium während der Elternzeit mit dem Ziel der späteren, erneuten Immatrikulation können deshalb unvorhersehbare Schwierigkeiten im späteren Studienverlauf auftreten.

In jedem Fall ist es sinnvoll, sich vor einer Exmatrikulation oder Beurlaubung über die Auswirkungen dieser Entscheidungen beim Familienservice beraten zu lassen.

3. Prüfungsordnung

In den allgemeinen Bestimmungen der Bachelor- und Masterprüfungsordnungen wird die Situation Studierender mit Kindern wenig berücksichtigt. So ist beispielsweise **nach Prüfungsanmeldung** eine Verschiebung des Prüfungstermins bzw. eine kurzfristige Abmeldung von der Prüfung bislang nur im Falle einer **ärztlich attestierten Krankheit** oder Behinderung – im Ausnahmefall auch bei Krankheit des zu versorgenden Kindes – möglich.

Zu beachten ist, dass es an jeder Fakultät einen Prüfungsausschuss gibt, der auf Antrag **individuelle Einzelfallentscheidungen** treffen kann. Es gilt immer, die aktuelle Notlage umfassend zu schildern und den jeweiligen Antrag gut zu begründen (sog. Härtefallantrag). Man sollte sich rechtzeitig und genauestens erkundigen, was als Prüfungshinderungsgrund anerkannt wird und bis wann entsprechende Anträge gestellt werden müssen (z.B. ein Verlängerungsantrag für die Bachelor- oder Masterarbeit). Ebenso sind die in den Prüfungsordnungen festgelegten Melde- und Bearbeitungsfristen zu beachten. Hierbei sollten die fristgerechten An- und Abmeldemöglichkeiten über „meinCampus“ beachtet werden.

Auskunft erteilt die **jeweilige Studienfachberatung** und die entsprechende Abteilung im zentralen **Prüfungsamt der Hochschule**. Obwohl sich die MitarbeiterInnen dort erhebliche Mühe geben, Ratsuchende umfassend zu informieren und ihnen weiterzuhelfen, kann es vorkommen, dass auf Grund der vielen verschiedenen Prüfungsordnungen für die einzelnen Fächer nicht alle Ausnahmeregelungen, die im jeweiligen Einzelfall greifen könnten, bekannt sind. **Es kann daher nur geraten werden, Prüfungsordnungen im Detail zu lesen!**

C Finanzielle Unterstützung

1. Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Ausbildungsförderung nach dem BAföG wird geleistet, wenn dem Auszubildenden unter Berücksichtigung des eigenen Einkommens und Vermögens sowie des Einkommens der Eltern und des Ehegatten, die für den Lebensunterhalt und die Ausbildung notwendigen Mittel nicht zur Verfügung stehen. Für Studierende mit Kindern existieren im Rahmen des BAföG **Sonderregelungen**, auf die sich die folgenden Ausführungen beschränken.

Grundsätzliche Informationen: www.bafög.de

1.1 Kinderbetreuungszuschlag

Für studierende Eltern mit Kind wird monatlich ein Zuschlag für Kinderbetreuung von 140 Euro (ab dem WS 20/21 150 Euro) für jedes Kind gewährt (nach § 14b BAföG). Dieser fällt in der Regel nur dem das Kind betreuenden Elternteil zu und wird an Familien nur einmal ausgezahlt.

Folgende Voraussetzungen müssen für den Kinderbetreuungszuschlag erfüllt werden:

- Das eigene Kind ist unter 14 Jahre alt
- Das Kind muss mit dem Elternteil in einem Haushalt zusammenleben
- BAföG wird bezogen
- Es wird aktiv studiert

Der Kinderbetreuungszuschlag wird auch dann gewährt, wenn die Förderung im Übrigen als Bankdarlehen (vgl. Kapitel C Punkt 1.6) erfolgt.

Der Kinderbetreuungszuschlag ist zu einhundert Prozent vom Bund bezuschusst und stellt kein Darlehen dar. Es muss also nicht zurückgezahlt werden. Er ist vollständig der Betreuungseinrichtung des Kindes zuzuführen.

1.2 Altersgrenze

Grundsätzlich können nach dem BAföG nur Auszubildende gefördert werden, die **vor Vollendung des 30. Lebensjahres** mit dem Studium begonnen haben. Bei Masterstudiengängen wurde diese Grenze auf 35 Jahre angehoben.

Bei Auszubildenden, die bei Erreichen des 30. bzw. 35. Lebensjahres eigene Kinder **unter 10 Jahren** ohne Unterbrechung erziehen und dabei nicht mehr als 30 Wochenstunden arbeiten, verschiebt sich die Altersgrenze bis zum 10. Geburtstag des Kindes.

1.3 Förderungshöchstdauer

1.3.1 Überschreitung der Förderungshöchstdauer

Bei der Überschreitung der Förderungshöchstdauer wird eine Beratung beim Familienservice empfohlen.

Ausbildungsförderung wird für die Dauer der Ausbildung bis zum Erreichen eines berufsqualifizierenden Abschlusses geleistet, längstens jedoch bis zum Erreichen der Förderungshöchstdauer. Die Förderungshöchstdauer entspricht der Regelstudienzeit des jeweiligen Studienganges.

Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die Förderung auch über das Ende dieser Förderungshöchstdauer hinaus gewährt werden. Solche besonderen Umstände liegen unter anderem auch dann vor, **wenn die Förderungshöchstdauer auf Grund einer Schwangerschaft oder der Pflege und Erziehung von Kindern unter zehn Jahren überschritten wird.** In diesem Fall kann gem. § 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG für eine angemessene Zeit über die Förderungshöchstdauer hinaus Ausbildungsförderung geleistet werden. **Die Schwangerschaft und/oder die Pflege oder Erziehung des Kindes müssen ursächlich für die Studienzeitverlängerung sein.** Die Frage ob diese Voraussetzung vorliegt, klärt das für Sie zuständige Amt für Ausbildungsförderung in jedem Einzelfall.

Als "angemessen" im Sinne des § 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG werden folgende Verlängerungszeiten für Schwangerschaft und Kindererziehung angesehen:

- für die Schwangerschaft: 1 Semester
- bis zu Vollendung des 5. Lebensjahres des Kindes: 1 Semester pro Lebensjahr
- für das 6. und 7. Lebensjahr des Kindes: insgesamt 1 Semester
- für das 8. bis 10. Lebensjahr des Kindes: insgesamt 1 Semester

Bei diesen Verlängerungstatbeständen können auch mehrere Kinder berücksichtigt werden, jedoch kann jeder Verlängerungszeitraum **insgesamt nur einmal** in Anspruch genommen werden.

Um die zusätzliche Förderung zu erhalten ist grundsätzlich ein formloser Antrag nach § 15 Abs. 3 Satz 5 BAföG zu stellen. Die Verlängerungszeiten für Kindererziehung können von jedem Elternteil beantragt werden, jedoch nicht gleichzeitig von beiden Elternteilen. Es ist darzulegen, wie die Kinderbetreuung zwischen beiden Eltern aufgeteilt ist.

Weitere Voraussetzung für die Gewährung von Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus ist, dass das Studium innerhalb der möglichen angemessenen Verlängerungszeit – einschließlich der Zeit einer möglichen Studienabschlusshilfe (vgl. Kapitel C Punkt 1.3.2) – auch tatsächlich abgeschlossen werden kann.

Soweit eine Förderung über die Förderungshöchstdauer wegen Schwangerschaft oder Kindererziehung gewährt wird, erfolgen diese Leistungen in voller Höhe als **Zuschuss**, d.h. sie sind nicht zurückzuzahlen.

1.3.2 Studienabschlusshilfe

Soweit die Verlängerungszeiten für Schwangerschaft und Kindererziehung nicht ausreichen, um das Studium abzuschließen, kann noch für bis zu 12 Monate **Studienabschlusshilfe nach dem BAföG** gewährt werden.

Die Voraussetzungen für die Studienabschlusshilfe sind:

- Zulassung zur Abschlussprüfung spätestens vier Semester nach Ende der Förderungshöchstdauer oder der Zeit der Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus sowie
- Vorlage einer Bestätigung des Prüfungsamtes, dass das Studium innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden kann.

Die Studienabschlusshilfe nach dem BAföG wird in voller Höhe als **Darlehen** geleistet, das zu verzinsen ist. Die Auszahlung des Darlehens erfolgt über die KfW Förderbank.

1.4 Leistungsnachweis

Vom fünften Studiensemester an wird Ausbildungsförderung nur dann geleistet, wenn die Auszubildende den so genannten **Leistungsnachweis** vorgelegt hat. In diesem besonderen Formblatt muss vom/n dem/der zuständigen Leistungsgutachter/in bestätigt werden, dass bis zum Ende des vierten Studiensemesters die üblichen Leistungen erbracht wurden.

Die Vorlage dieses Leistungsnachweises kann auf besonderen Antrag aufgeschoben werden, wenn Gründe vorliegen, die eine spätere Förderung über die Förderungshöchstdauer (vgl. Kapitel C Punkt 1.3.1) rechtfertigen würden. Schwangerschaft, Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu zehn Jahren stellen also auch einen Grund für die Verschiebung des Leistungsnachweises dar.

1.5 Kurzfristige Darlehen

Kommt es bei Studierenden, die einen Anspruch nach dem BAföG haben, bei der Bearbeitung der Anträge und Auszahlung der Förderungsbeträge zu Verzögerungen, die der Studierende nicht zu vertreten hat, so kann in Ausnahmefällen ein **zinsloses kurzfristiges Darlehen** aus Studentenwerksmitteln gewährt werden. Zuständig für die Gewährung dieses Darlehens ist das **Amt für Ausbildungsförderung**.

1.6 Weitere Finanzierungsmöglichkeiten

Deutsche und aus EU-Ländern stammende Studierende, die nicht von der Beitragspflicht befreit sind, können ein spezielles bayerisches Studienbeitragsdarlehen aufnehmen. Dieses wird von der KfW Förderbank auf Grund eines Vertrages mit dem Freistaat Bayern zu besonderen Konditionen angeboten und ohne Bonitätsprüfung für **zehn Semester** (Erststudium) gewährt.

Der Kreditantrag ist unter der unten genannten Internetplattform der KfW erhältlich und bei der Studentenkanzlei einzureichen. Dabei ist es **wichtig zu beachten**, dass Sie sich durch einen Personalausweis legitimieren und den Antrag bei einem Vertriebspartner der KfW unterschreiben. Die Studentenkanzlei leitet unterschriebene Anträge an die KfW weiter und erhält während der Laufzeit direkt von der KfW die Studienbeiträge je Semester.

Weitere Informationen: www.kfw.de

1.7 BAföG Rückzahlung

1.7.1 Normale Darlehensleistungen

Die Leistung von BAföG erfolgt grundsätzlich je zur Hälfte als Zuschuss und als Darlehen. Das "normale" Darlehen ist – beginnend **fünf Jahre** nach dem Ende der Förderungshöchstdauer – innerhalb von 20 Jahren in Beträgen von **vierteljährlich 315 Euro (ab dem SoSe 2020 390 Euro)** zurückzuzahlen. Für die Rückzahlung ist das Lastschriftinzugsverfahren vorgesehen. Die Gesamtrückzahlungssumme ist auf 10.000 Euro begrenzt. Etwa **4,5 Jahre** nach dem Ende der Förderungshöchstdauer wird vom Bundesverwaltungsamt an die aktuell vorliegende Anschrift ein sog. Feststellungs- und Rückzahlungsbescheid versendet. Gegenüber dem Bundesverwaltungsamt besteht die Verpflichtung - auch schon vor Beginn der Rückzahlungspflicht, insbesondere nach dem Ende der Förderung, dass stets die aktuelle Anschrift bzw. ggf. der neue Familienname mitgeteilt wird. Liegt die aktuelle Anschrift nicht vor und muss diese vom Bundesverwaltungsamt ermittelt werden, werden hierfür pauschal **25 Euro** in Rechnung gestellt.

Es besteht die Möglichkeit, sich bei geringem Einkommen von der Rückzahlungspflicht vorübergehend freistellen zu lassen, wenn das monatliche anrechenbare Einkommen nach dem BAföG den aktuell persönlich geltenden Freibetrag von **1.225 EUR** nicht übersteigt. Dieser Betrag erhöht sich entsprechend, wenn die Kinder bzw. die Ehefrau/ der Ehemann u.a. kein Einkommen erzielen bzw. um behinderungsbedingte Aufwendungen entsprechend § 33b des Einkommensteuergesetzes (EStG) sowie um den Freibetrag, wenn Sie alleinerziehend sind.

Geltende Freibeträge:

- 610 Euro für den Ehegatten/ Lebenspartner
- 555 Euro für jedes Kind (soweit nicht in Ausbildung)

Die Freibeträge für Familienangehörige mindern sich um das Einkommen der jeweiligen Person. Durch eine Freistellung verschiebt sich der Tilgungsbeginn. Sie wird in der Regel für **1 Jahr** gewährt und ist rückwirkend max. vier Monate vor dem Antragseingang möglich. Der Antrag ist dabei formlos beim Bundesverwaltungsamt in Köln zu stellen und kann online unter www.bafogonline.de oder per E-Mail an bafog@bva.bund.de beim Bundesverwaltungsamt erfolgen.

Es kann jährlich erneut eine Freistellung beantragt werden, wenn die Kriterien für eine Freistellung weiter erfüllt sind. Die Voraussetzungen für die Stundung bzw. den Erlass der Darlehensschuld müssen glaubhaft gemacht und nachgewiesen werden.

Zuständig für Anträge, Anschrifts- bzw. Namensänderungen und generelle Fragen zur Rückzahlung ist das Bundesverwaltungsamt.

Weitere Informationen: www.bundesverwaltungsamt.de

1.8 Informationen und Beratung

Informationen zum BAföG und entsprechende Beratung, die unbedingt **rechtzeitig** in Anspruch genommen werden sollte, erteilen:

Nürnberg	Erlangen
Amt für Ausbildungsförderung des Studentenwerks Erlangen-Nürnberg Andreij-Sacharow-Platz 1 90403 Nürnberg Tel.: 09131 80 02-59	Amt für Ausbildungsförderung des Studentenwerks Erlangen-Nürnberg Hofmannstraße 27 91052 Erlangen Tel.: 09131 80 02-900

Weitere Informationen:

www.bafög.de

2. Leistungen des Studentenwerks

2.1 Kurzfristige Darlehen

Das Studentenwerk gewährt kurzfristige, zinslose Überbrückungsdarlehen an Studierende, die Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten, wenn sich ohne Verschulden des Studierenden die Antragsbearbeitung bzw. die Auszahlung des Förderungsbetrages verzögert. Für diese kurzfristigen Darlehen ist das Amt für Ausbildungsförderung des Studentenwerks zuständig.

2.2 Langfristige Darlehen (Studienabschlussdarlehen)

2.2.1 Grundsätzliches

Die *Darlehenskasse der Bayerischen Studentenwerke e.V.* vergibt langfristige **Studienabschlussdarlehen an bedürftige Studierende** (also auch an studierende Eltern), um die Examensvorbereitungen zu erleichtern und einen erfolgreichen Studienabschluss zu ermöglichen.

Diese Darlehen werden in der Regel **für die letzten vier Semester des Erststudiums**, nach abgelegter Zwischenprüfung oder Vorprüfung bzw. gleichwertigem Stand im Studiengang, gewährt. Ebenso kann auch für ein **Promotions-, Aufbau-, Ergänzungs-, Zusatz-** und/oder ein **Zweitstudium** ein Studienabschlussdarlehen bewilligt werden. Die einem Studierenden gewährten Darlehen dürfen einen Gesamtbetrag von 17.000 EUR nicht übersteigen. Bei der Höhe der monatlichen Bewilligungen darf ein Betrag von 700 EUR nicht überschritten werden. Über die Darlehensanträge entscheiden die örtlichen Studentenwerke. Zur Sicherung des Darlehens ist eine selbstschuldnerische Bürgschaft beizubringen.

Darlehen sind beim Studentenwerk mit einem dort erhältlichen Formular **persönlich** zu beantragen. Nach jedem Semester muss dort auch formlos mitgeteilt werden, ob das Darlehen noch benötigt wird und eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung beigelegt werden.

Die erste Darlehensrate muss **18 Monate** nach dem Bestehen der Hochschulprüfung zurückgezahlt werden. Die Rückzahlungsfrist muss unbedingt berücksichtigt werden, da es keine Ausnahmeregelung für soziale Härtefälle gibt.

Weitere Informationen: www.darlehenskasse-bayern.de/unser-angebot/

2.2.2 Bildungskredit

Für Studierende, die sich in einer fortgeschrittenen Phase des Studiums befinden, besteht die Möglichkeit den sog. Bildungskredit zu beantragen. Dieser Kredit ist flexibel und kann auf die individuellen Bedürfnisse der KreditnehmerInnen angepasst werden. Im Gegensatz zur Ausbildungsförderung nach dem BAföG wird der Bildungskredit unabhängig vom eigenen Einkommen und Vermögen sowie dem der Eltern, der Ehegattin/Ehegatten bzw. der Lebenspartnerin/dem Lebenspartner gewährt.

Der Bildungskredit bietet folgende **Vorteile**:

- Kreditvolumen von 1.000 EUR bis zu 7.200 EUR
- wahlweise bis zu 24 Monatsraten in Höhe von 100 EUR, 200 EUR oder 300 EUR
- auf Wunsch Einmalzahlung von bis zu 3.600 EUR für ausbildungsbezogene Aufwendungen
- Antragstellung im Internet
- Kombination mit anderen Finanzierungsangeboten - wie BAföG - möglich
- Förderung auch von Zweit- und Folgeausbildungen
- Rückzahlung erst vier Jahre nach Fälligkeit der ersten Rate
- monatliche Rückzahlungsrate in Höhe von 120 EUR

Weitere Informationen beim Amt für Ausbildungsförderung oder unter www.bundesverwaltungsamt.de

3. Elterngeld

Elterngeld ist eine Leistung für Eltern von Säuglingen und Kleinkindern. Es soll den Eltern ermöglichen, ihr Kind zu erziehen und zu betreuen.

Elternzeit muss im Fall einer Erwerbstätigkeit fristgerecht (sieben Wochen vor Antritt der Elternzeit - vor dem Ende des dritten Lebensjahres des Kindes; 13 Wochen vor Antritt der Elternzeit - nach dem dritten Lebensjahr des Kindes) bei der Führungskraft und in der Personalabteilung angemeldet werden.

Elterngeld gibt es in drei Varianten:

- Basiselterngeld
- ElterngeldPlus
- Partnerschaftsbonus

3.1 Anspruchsvoraussetzungen

Jeder hat Anspruch auf Elterngeld, wenn er sich nach der Geburt selbst um sein Kind kümmert und keiner oder keiner Erwerbstätigkeit in Vollzeit während der Bezugszeit nachgeht. Das heißt, auch als Studierende/r kann Elterngeld in Anspruch genommen werden.

Als Mutter oder Vater kann unter folgenden **Voraussetzungen** Elterngeld bezogen werden:

- Sie betreuen und erziehen Ihr Kind selbst
- Sie leben mit Ihrem Kind in einem gemeinsamen Haushalt
- Sie leben in Deutschland
- Sie arbeiten gar nicht oder nicht mehr als 30 Stunden pro Woche

Studierende erhalten Elterngeld unabhängig davon, ob sie ihr Studium unterbrechen oder nicht.

Auf die Zahl der Wochenstunden, die für das Studium aufgewendet werden, kommt es, anders als bei der Erwerbsarbeit, nicht an. Für Studierende, die im Praktikum ein Entgelt erhalten oder eine bezahlte Tätigkeit ausüben, gelten die allgemeinen Regeln über zulässige Erwerbstätigkeit. Wer mehr als 30 Stunden pro Woche arbeitet, gilt als voll erwerbstätig und hat keinen Anspruch auf Elterngeld.

Staatsangehörige von Mitgliedsstaaten der EU und der Schweiz haben ebenso wie deutsche Bürger nach dem Recht der EU in der Regel dann einen Anspruch auf Elterngeld, wenn sie in Deutschland erwerbstätig sind oder wohnen. Dies gilt auch für unanfechtbare Asylberechtigte und Flüchtlinge.

Andere Ausländerinnen und Ausländer haben einen Anspruch, wenn ihr Aufenthalt in Deutschland nach der Art ihres Aufenthaltstitels **voraussichtlich dauerhaft** ist. Wer eine **Niederlassungserlaubnis** besitzt, erfüllt diese Voraussetzungen ohne Weiteres. Wer eine **Aufenthaltserlaubnis** besitzt, erfüllt die Anspruchsvoraussetzungen nur dann, wenn sie oder er auch zur Erwerbstätigkeit in Deutschland berechtigt ist oder war.

Achtung: Kein Elterngeld erhalten ausländische Eltern, die eine **Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung** oder in Verbindung mit einer Arbeitserlaubnis nur für einen Höchstzeitraum besitzen.

Eltern können bestimmen, welcher Elternteil wann Elterngeld erhalten soll. Dabei kann auch **ohne das Recht der Personensorge** für nicht eheliche Kinder oder Kinder des Ehepartners ein Anspruch auf Elterngeld bestehen. Väter nicht ehelicher Kinder benötigen dabei die Zustimmung der Mutter. Auch die Ehe- oder LebenspartnerInnen, die das Kind nach der Geburt betreuen – auch wenn es nicht ihr eigenes ist –, können unter denselben Voraussetzungen Elterngeld erhalten. Bei schwerer Krankheit, schwerer Behinderung oder Tod der Eltern haben Verwandte bis dritten Grades (Urgroßeltern, Großeltern, Onkel, Tanten sowie Geschwister) und ihre EhegattInnen unter denselben Voraussetzungen Anspruch auf Elterngeld.

3.2 Höhe des Elterngeldes

Bei der Höhe des Elterngeldes gibt es mehrere Faktoren, die hineinspielen.

- **Keine Erwerbstätigkeit:** Der **Mindestbetrag** liegt bei **300 Euro**. Dieser steht auch dann zu, wenn neben dem Studium kein Geld verdient wird. Bei **Mehrlingsgeburten** erhöht sich das Elterngeld um 300 Euro für jedes weitere Mehrlingskind.
- **Erwerbstätigkeit:** Liegt ein Einkommen vor, kann die Ersatzrate gezahlt werden. Diese liegt bei **65 – 67 Prozent des Nettoeinkommens**. Allerdings wird die Ersatzrate erhöht, wenn **unter 1.000 Euro netto** monatlich verdient wird. Die Steigerung wird prozentual berechnet. Grundlage ist die **Differenz des Nettoeinkommens** zu 1.000 Euro. Je 20 Euro machen einen Prozentpunkt aus. Zur exakten Berechnung des Elterngeldes, kann der Elterngeldrechner auf der folgenden Seite genutzt werden:

<https://familienportal.de/familienportal/rechner-antraege/elterngeldrechner>

- **Geschwisterbonus:** Wenn während der Elternzeit noch ein Kind bekommen wird, greift auch bei Studierenden der **Geschwisterbonus**. Dieser erfolgt als zusätzliche Zahlung zum Elterngeld. Damit erhält man **10 Prozent Bonus** auf das Elterngeld, mindestens jedoch **75 Euro**. Die Bonuszahlung erfolgt bis zu dem Zeitpunkt, wo das Erstgeborene 36 Monate alt wird.
- **BAföG, Renten & Stipendien:** Nicht zum Erwerbseinkommen zählen z.B. Stipendien, BAföG und Renten. Elterngeld wird bei Fortsetzung des Studiums zusätzlich zum BAföG gezahlt. Wird das Studium unterbrochen, wird der Anspruch auf BAföG für diesen Zeitraum entzogen. Nach dem Ende der Elternzeit ist es aber möglich, einen neuen Antrag zu stellen. Es ist empfehlenswert, sich bei der zuständigen Stelle während der Schwangerschaft zu erkundigen. Auf ein Stipendium wird Elterngeld nicht angerechnet.
- **ElterngeldPlus:** Eltern, die Elterngeld und Teilzeitarbeit kombinieren, haben keine Nachteile. Wie beim bisherigen Elterngeld auch, ersetzt das ElterngeldPlus das wegfallende Einkommen um 65 bis zu 100 Prozent, abhängig vom Voreinkommen. Die Höhe des ElterngeldPlus liegt bei höchstens der Hälfte des monatlichen Elterngeldes, das Eltern ohne Teilzeiteinkommen

zustünde. Eltern, die nach der Geburt eines Kindes in Teilzeit arbeiten, können die Bezugszeit des Elterngeldes verlängern: Aus einem Elterngeldmonat werden zwei ElterngeldPlus-Monate. Damit kann ElterngeldPlus über den 14. Lebensmonat des Kindes hinaus bezogen werden.

- **Partnerschaftsbonus:** Eltern, die gemeinsam in Teilzeit gehen und mind. vier Monate lang parallel zwischen 25 und 30 Wochenstunden arbeiten, erhalten jeweils vier zusätzliche Partnerschaftsbonus-Monate. Damit bleiben Familien während einer Teilzeittätigkeit länger finanziell abgesichert und die partnerschaftliche Kinderbetreuung wird möglich. Der Partnerschaftsbonus steht auch Alleinerziehenden zur Verfügung. Sie können zusammen mit den Partnermonaten die Zahl der Partnerschaftsbonus-Monate deutlich ausdehnen.

3.3 Dauer des Bezugs von Elterngeld

Elterngeld kann in den **ersten 14 Lebensmonaten** des Kindes in Anspruch genommen werden.

Ein Elternteil kann **höchstens für 12 Monate** Elterngeld beantragen. Anspruch auf zwei weitere Monatsbeiträge haben die Eltern, wenn auch der andere Elternteil mindestens zwei Monate lang Elterngeld bezieht (**Partnermonate als Bonus**). Die Partner können die Monate frei untereinander aufteilen - auch gestückelt. Einzige Ausnahme: Monate, in denen Mutterschaftsgeld bezogen wird, gelten immer als Bezugsmonate der Mutter (vgl. Kapitel C Punkt 3.4).

Für jeden Monat gibt es einen Monatsbetrag, insgesamt also 14. Es kann z.B.:

- erst einer der Partner die vollen 12 Monatsbeträge, dann der andere die zwei weiteren Monatsbeträge nehmen
- beide Partner können die Monatsbeträge auch gleichzeitig ausgezahlt bekommen, dann reduziert sich aber die Zahl der Monate entsprechend. Wenn also beide Eltern z.B. in den ersten sieben Monaten Elterngeld gleichzeitig beziehen, sind die Beträge für 14 Monate verbraucht.
- Eine Person kann zudem 24 Monate halbes Elterngeld beziehen, eine alleinerziehende Person u.U. bis zu 28 halbe Monatsbeträge. Auch die Partnermonate können gedehnt werden, so dass ein Paar auf bis zu maximal 28 halbe Monatsbeträge kommen kann.

Alleinerziehende, die das Elterngeld zum Ausgleich wegfallenden Erwerbseinkommens beziehen, erhalten **allein für die vollen 14 Monate Elterngeld**. Bedingung ist, dass das Kind allein bei dem Elternteil in der Wohnung lebt, **dem die elterliche Sorge oder zumindest das Aufenthaltsbestimmungsrecht allein zusteht**. Das gleiche gilt, wenn eine einstweilige Anordnung erwirkt wurde, mit der dem Elternteil zumindest das Aufenthaltsbestimmungsrecht vorläufig zur alleinigen Ausübung übertragen worden ist. **Achtung: Bei gemeinsamer Wohnung und/oder geteiltem Sorgerecht der Eltern sind die Voraussetzungen nicht erfüllt**. Ob der andere Elternteil in einer anderen Wohnung gemeldet ist oder noch einen zweiten Wohnsitz hat, ist nicht entscheidend. Es kommt auf die tatsächliche Lebenssituation an.

Achtung: Alleinerziehende Studentinnen, die im Jahr vor der Geburt kein (entsprechendes) Einkommen hatten, erhalten nur 12 Monate Elterngeld!

14 Monate Elterngeld gibt es auch für Elternteile, für deren Partner die Übernahme der Elternzeit **objektiv unmöglich** ist (etwa wegen schwerer Krankheit oder Schwerbehinderung) oder wenn eine Gefährdung des Kindeswohls (nach Auffassung des Jugendamtes) dagegenspricht.

Bei zwei Kindern im Haushalt besteht der Anspruch auf den **Geschwisterbonus** so lange, bis das ältere Geschwisterkind **drei Jahre** alt ist. Bei drei und mehr Kindern im Haushalt genügt es, wenn mindestens **zwei Kinder das sechste Lebensjahr** noch nicht vollendet haben. Mit dem Ende des Monats, in dem das ältere Geschwisterkind seinen dritten bzw. sechsten Geburtstag vollendet, entfällt der Erhöhungsbetrag. Der Anspruch auf den Grundbetrag des Elterngeldes bleibt bis zum Ende des Bezugszeitraums von 12 oder 14 Monaten bestehen.

3.4 Elterngeld und Mutterschaftsgeld

Siehe dazu auch Kapitel C Punkt 9.2: Mutterschaftsgeld. Das für die Mutterschutzfristen vor und nach der Geburt auf maximal 210 Euro begrenzte Mutterschaftsgeld für Studentinnen/Arbeitnehmerinnen, die nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung (sondern noch bei den Eltern familienversichert oder privat versichert) sind, gleicht wegfallendes Erwerbseinkommen nicht aus und wird deshalb nicht auf das Elterngeld angerechnet.

Grundsätzlich gilt im Falle einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung neben dem Studium und/ oder bei eigener Krankenversicherung: **Das Mutterschaftsgeld wird einschließlich des Arbeitgeberzuschusses auf das Elterngeld voll angerechnet.** Mutterschaftsleistungen, die der Mutter für die Zeit nach der Geburt zustehen, dienen dem gleichen Zweck wie das Elterngeld und können deshalb nicht zusätzlich gezahlt werden. **Dies kann nicht dadurch umgangen werden, indem allein der Vater die ersten beiden Monate Elterngeld beantragt. Monate, in denen Mutterschaftsgeld bezogen wird, gelten immer als Bezugsmonate der Mutter.** Auch das Mutterschaftsgeld, das der Mutter für die Zeit vor der Geburt eines weiteren Kindes zusteht, wird voll auf das zustehende Elterngeld angerechnet. Dies kann etwa der Fall sein, wenn die Mutter für das erste Kind zwölf Monate Elterngeld in Anspruch nimmt und das zweite Kind bereits zehn Monate nach dem ersten Kind geboren wird.

Achtung: Das bedeutet konkret, dass sich die Zeit, für die die Mutter Elterngeld ausgezahlt bekommt, um in der Regel zwei Monate verkürzt bzw. bei selbst krankenversicherten geringverdienenden Studierenden die Höhe des Elterngeldes in den ersten zwei Monaten verringert!

Beispiel: Eine Studentin, die (weil bereits 25 Jahre alt) selbst krankenversichert ist und im Jahr vor der Geburt 200 Euro monatlich verdient hat, erhält in den ersten zwei Lebensmonaten je nur 100 Euro Elterngeld (300 Euro minus 200 Euro Mutterschaftsgeld) und die folgenden zehn Monate 300 Euro Elterngeld. Nach dem Ende des Mutterschaftsgeldes wird das Einkommen aus einer geringfügigen Beschäftigung unter 300 Euro nicht angerechnet. Nach den 2 Monaten Mutterschaftsgeld erhält die Studentin dann ggf. zu den 200 Euro aus dem Beschäftigungsverhältnis 300 Euro Elterngeld.

Soweit die genannten Mutterschaftsleistungen nur für einen Teil des Lebensmonats des Kindes zustehen, verdrängen sie das Elterngeld auch nur in dem entsprechenden Umfang.

3.5 Elterngeld und andere Sozialleistungen

Elterngeld wird in voller Höhe als Einkommen bei anderen Sozialleistungen angerechnet. Elterngeld kann insofern nicht mehr zusätzlich zu Wohngeld, Arbeitslosengeld II und Sozialhilfe bezogen werden.

Daraus folgt, dass Studierende, die in ihrer Beurlaubungszeit ALG II empfangen, **keinen Anspruch** auf Elterngeld haben. Nach der Geburt kann gegebenenfalls zwischen Elterngeld und Arbeitslosengeld (ALG II) gewählt werden.

Falls die Eltern eine gemeinsame Elternzeit nehmen oder als Selbstständige gleichzeitig ihre Erwerbstätigkeit reduzieren oder unterbrechen, können sie allerdings nicht mit einer gemeinsamen Unterstützung durch Sozialhilfe beziehungsweise Arbeitslosengeld II rechnen, weil insoweit der „**Nachrang**“ der Sozialhilfe und der „Nachrang“ der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende gilt.

3.6 Elterngeld und Unterhalt

Unterhaltsverpflichtungen werden durch die Gewährung von Elterngeldes nach § 11 BEEG nur berührt, wenn die Zahlung 300 Euro (bzw. 150 Euro im Falle der Ausdehnung der Bezugszeiten und der damit verbundenen Halbierung der Monatsbeträge) monatlich übersteigt. Dies bedeutet, dass der **unterhaltsverpflichtete Vater im Falle von Unterhaltszahlungen unter 300 Euro (bzw. 150 Euro im Falle der Ausdehnung der Bezugszeiten und der damit verbundenen Halbierung der Monatsbeträge) nicht berechtigt ist, die Höhe der Unterhaltsleistung zu mindern oder einzustellen, weil die unterhaltsberechtigten Mutter** Elterngeld erhält. Nur in besonderen Ausnahmefällen lässt das Bürgerliche Gesetzbuch eine Verminderung der Unterhaltspflicht bei Unterhaltszahlungen unter 300 Euro bzw. 150 Euro zu. In diesen Fällen kann Elterngeld beim Unterhaltsberechtigten angerechnet werden.

3.7 Elterngeld und Sonstiges

Pflichtversicherte Studierende, die außer dem Elterngeld keine weiteren beitragspflichtigen Einnahmen beziehen, sind für die Dauer der Elternzeit **beitragsbefreit krankenversichert**.

Studierende, die während des Elterngeldbezugs weitere Einnahmen haben, müssen während des Elterngeldbezuges Beiträge zur Krankenversicherung entrichten, wenn sie immatrikuliert bleiben. Weitere Informationen diesbezüglich erteilen die Krankenkassen.

Das Elterngeld ist **steuerfrei, es unterliegt dem Progressionsvorbehalt**. Das heißt: Das Elterngeld wird zur Ermittlung des anzuwendenden Steuersatzes dem übrigen zu versteuernden Einkommen

hinzugerechnet. Damit ergibt sich ein höherer Steuersatz, der aber nur auf das übrige Einkommen angewendet wird. Der Anspruch auf Elterngeld ist **nicht pfändbar**.

3.8 Beantragung des Elterngeldes

Elterngeld kann gleich nach der Geburt und **drei Monate** rückwirkend schriftlich beantragt werden. Wollen beide Eltern Elterngeld erhalten, müssen sie entscheiden, wer es wann tatsächlich bekommt. **Die Elterngeldstelle bietet auch ausführliche Beratung zum Thema an.** Bereits vor der Geburt können Antragsformulare dort abgeholt und offene Fragen geklärt werden. Angesichts der sich aktuell rasch wandelnden Regelungen und Ausführungsbestimmungen lohnt sich das Gespräch mit Ihrem/r zuständigen AnsprechpartnerIn (diese/r richtet sich nach voraussichtlichem Geburtstermin ihres Kindes).

Achtung: Jeder Elternteil kann für sich nur einmal einen Antrag auf Elterngeld stellen. Mit der Antragstellung erfolgt eine Festlegung auf Zahl und Lage der Bezugsmonate, die nur in besonderen Härtefällen noch einmal geändert werden kann!

Empfohlen wird daher: Wenn anfangs noch nicht klar ist, wann die Mutter Elternzeit nehmen wird, kann im Antrag des Vaters der **voraussichtliche Zeitumfang** der Mutter **angemeldet** werden. Tatsächlich **beantragt** werden kann es auch bis zu drei Monaten rückwirkend.

Sind beide Eltern anspruchsberechtigt, muss der eigene Antrag vom anderen Elternteil ebenfalls unterschrieben werden. Damit bringt er sein Einverständnis mit der beantragten Zahl der Elterngeldmonate zum Ausdruck, wenn er nicht gleichzeitig Elterngeld in einem Umfang beantragt oder anzeigt, durch den die gemeinsame Höchstgrenze von zwölf bzw. 14 Monaten überschritten wird.

Der Antragsvordruck enthält auch Angaben darüber, welche Bescheinigungen vorzulegen sind. Regelmäßig erforderlich sind:

- Geburtsurkunde des Kindes
- Einkommensnachweis
- Bescheinigung der Krankenkasse über den Bezug von Mutterschaftsgeld nach der Geburt
- Bescheinigung über den Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld
- Arbeitszeitbestätigung durch den Arbeitgeber bzw. Erklärung über die Arbeitszeit bei selbstständiger Arbeit

Anmeldung beim ArbeitgeberIn: ArbeitnehmerInnen (z.B. der erwerbstätige Partner einer Studierenden) **müssen ihren Anspruch auf Elternzeit bei ihrer/ihrem ArbeitgeberIn geltend machen**, um ihre Arbeitszeit reduzieren und das Elterngeld nutzen zu können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Anmeldung der Elternzeit **spätestens sieben Wochen vor ihrem geplanten Beginn** erfolgen muss. Zu beachten ist, dass der **besondere Kündigungsschutz** mit der Anmeldung, frühestens aber acht Wochen vor Beginn der Elternzeit besteht.

Zentrum Bayern Familie und Soziales

Region Mittelfranken

Bärenschanzstr. 8a

90429 Nürnberg

poststelle.mfr@zbf.s.bayern.de

Bei Beschwerden in Ihrer Elterngeldangelegenheit, bei denen Ihre Elterngeldstelle nicht abhelfen konnte, können Sie sich an die Aufsichtsbehörde des Freistaates wenden:

Zentrum Bayern Familie und Soziales

Hegelstr. 2
95447 Bayreuth
poststelle.ofr@zbfs.bayern.de

Weitere Informationen:

www.zbfs.bayern.de

www.bmfsfj.de

www.elterngeld.net

3.9 Bayerisches Familiengeld

Der Freistaat Bayern gewährt den Eltern für jedes Kind im zweiten und dritten Lebensjahr, d. h. vom 13. bis zum 36. Lebensmonat, **250 Euro** pro Monat, ab dem dritten Kind **300 Euro** pro Monat.

Es ist eine Leistung für alle Familien, **unabhängig vom Einkommen** oder der Erwerbstätigkeit. Eltern in Bayern können auch Familiengeld erhalten, wenn das Kind eine Krippe besucht oder in der Familie betreut wird.

Der Zahlungstermin richtet sich nach dem Geburtstag des Kindes und erfolgt regelmäßig innerhalb der ersten fünf Arbeitstage des jeweiligen Lebensmonats.

Beispiel:

- Geburt des Kindes am 16.08.2019
- Ein Lebensmonat beginnt jeweils an einem 16. des Monats
- Das Familiengeld ist spätestens auf dem Konto:
 - Im September am 21.09.2019,
 - im Oktober am 23.10.2019,
 - im November am 23.11.2019 usw.

Anspruch auf Familiengeld hat, wer

- seine Hauptwohnung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Freistaat Bayern hat,
- mit seinem Kind in einem Haushalt lebt und
- dieses Kind selbst erzieht.

Wer in Bayern Elterngeld beantragt und bewilligt erhalten hat, muss in der Regel keinen Antrag stellen. Der Elterngeldantrag gilt zugleich auch als Antrag auf Familiengeld. Für 98 Prozent der Eltern ist damit kein weiteres Tätigwerden erforderlich. Für alle anderen gibt es einen Antrag auf der Website vom ZBFS sowie beim Zentrum Bayern Familie und Soziales.

Weitere Informationen und Anträge:

Zentrum Bayern Familie und Soziales

Region Mittelfranken

Bärenschanzstr. 8a

90429 Nürnberg

Tel.: 0911 928-0

www.zbfs.bayern.de/familie/familiengeld/

4. Kindergeld

4.1 Anspruchsvoraussetzungen

Der Anspruch auf Kindergeld haben Eltern oder Erziehungsberechtigte (z.B. Adoptiv- und Stiefeltern, Pflegeeltern, Großeltern) für Kinder, die im Haushalt der Familie aufgenommen wurden. Anspruch auf Kindergeld besteht, wenn

- das Kind unter 18 Jahren ist (unter bestimmten Voraussetzungen auch länger),
- das Kind regelmäßig versorgt und es im eigenem Haushalt lebt und
- der Wohnort in Deutschland, einem anderen Land der EU, in Norwegen, Liechtenstein, Island oder der Schweiz ist.

Ausländische Staatsangehörige in Deutschland müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen, um Kindergeld beziehen zu können.

Anspruch auf Kindergeld besteht grundsätzlich ab dem Monat, in dem wenigstens an einem Tag die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt wurden. Beispiel: Auch, wenn das Kind am 31.05. geboren wird, erhalten die Erziehungsberechtigten für den vollen Monat – in diesem Beispiel Mai – Kindergeld.

Das Kindergeld wird aus Mitteln des Bundes bezahlt, ist **einkommensunabhängig** sowie **steuerfrei**. Es ist nach der Zahl der Kinder gestaffelt und beträgt monatlich:

1. und 2. Kind	204 Euro
3. Kind	210 Euro
ab 4. Kind	235 Euro

Das Kindergeld für ein und dasselbe Kind kann nur an **eine** Person ausgezahlt werden, und zwar an denjenigen Elternteil, der das Kind in seinem Haushalt aufgenommen hat. Eltern, die einen gemeinsamen Haushalt führen, können untereinander festlegen, wer von ihnen das Kindergeld für ihre im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder erhalten soll. Lebt das Kind nur in einem bzw. in keinem Haushalt eines Elternteils, erhält derjenige Elternteil das Kindergeld, der dem Kind laufend den höheren Barunterhalt zahlt.

Kindergeld wird in der Regel bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt. Für sich **in einer Ausbildung/im Studium** befindenden Kinder kann bis zur **Vollendung des 25. Lebensjahres** weiterhin Kindergeld bezogen werden. Bei **behinderten Kindern** spielt es keine Rolle, ob diese sich in einer Ausbildung etc. befinden. Sofern die Behinderung vor dem 25. Lebensjahr eingetreten ist, wird Kindergeld ohne Altersbeschränkung weitergezahlt.

Das Kindergeld für Studierende entfällt, wenn diese Jahreseinkünfte (z.B. Einkünfte aus Erwerbstätigkeit, Stipendien, Zuschussanteil des BAföG) von mehr als 8.004 Euro im Jahr brutto haben. Unterhaltsleistungen der Eltern werden nicht als Einkünfte angerechnet. Der alternativ zum Kindergeld steuerlich abziehbare Kinderfreibetrag beträgt derzeit 7.620 Euro (Stand: 2019).

4.2 Antrag und Auszahlung des Kindergeldes

Das erforderliche Antragsformular ist möglichst bald nach der Geburt des Kindes zusammen mit der Geburtsbescheinigung abzugeben, um keine finanziellen Engpässe durch lange Wartezeiten entstehen zu lassen. Die Bundesagentur für Arbeit – Familienkasse - zahlt das Kindergeld monatlich per Überweisung. Bis zu **6 Monate rückwirkend** können Leistungen beantragt werden.

Studierende Eltern erhalten das Kindergeld von der zuständigen **Familienkasse der Agentur für Arbeit** bei dem die Antragstellerin ihren Wohnsitz hat:

Erlangen, Nürnberg und Fürth
Familienkasse Nürnberg Solgerstraße 1 90429 Nürnberg Tel.: 0800 4555530

5. Kinderzuschlag

Der Kinderzuschlag ist eine ergänzende Geldleistung. Eltern oder Erziehungsberechtigte, die Kindergeld erhalten, können sie zusätzlich beantragen. Der Kinderzuschlag wird zusammen mit dem Kindergeld ausgezahlt.

5.1 Anspruchsvoraussetzungen

Der Kinderzuschlag bietet Familien mit kleinem Einkommen eine finanzielle Unterstützung. Um ihn zu erhalten, müssen diese Voraussetzungen erfüllt sein:

- das Kind lebt im eigenen Haushalt, ist unter 25 Jahre und unverheiratet beziehungsweise lebt nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
- Kindergeld (oder eine vergleichbare Leistung) für das Kind wird bezogen
- das Bruttoeinkommen beträgt mindestens 900 Euro (Elternpaare) oder 600 Euro (Alleinerziehende) und übersteigt nicht die Höchstekommengrenze. Die Höchstekommengrenze wird für jede Familie einzeln errechnet. Sie hängt unter anderem von den Lebenshaltungskosten ab.
- Zusammen mit dem Kinderzuschlag ist das Einkommen so groß, dass ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld ausgeschlossen werden kann

Der Anspruch auf Kinderzuschlag entfällt, wenn das Elterneinkommen den gesamten Familienbedarf deckt (obere Einkommengrenze = untere Einkommengrenze zuzüglich Gesamtkinderzuschlag).

5.2 Höhe des Kinderzuschlags

Der Kinderzuschlag beträgt pro Kind **bis zu 185 Euro** monatlich. Wie viel Geld tatsächlich ausgezahlt wird, hängt unter anderem vom Einkommen und Vermögen

- der Person, die den Kinderzuschlag beantragt,
- des Partners/ der Partnerin und
- der Kinder ab.

Kinderzuschlag wird normalerweise für sechs Monate bewilligt und kann ab dem Monat der Antragstellung gezahlt werden. Er wird nicht rückwirkend gezahlt und nur solange Kindergeld gewährt wird. Die genaue Dauer können Sie Ihrem Bewilligungsbescheid entnehmen. Kinderzuschlag und Kindergeld werden am gleichen Tag ausgezahlt.

Geplante Neugestaltung des Kinderzuschlags:

Mit dem Starke-Familien-Gesetz soll der Kinderzuschlag in zwei Schritten neugestaltet werden: Zum 1. Juli 2019 soll er von maximal 170 Euro auf 185 Euro pro Monat und Kind erhöht, für Alleinerziehende geöffnet und deutlich entbürokratisiert werden. Zum 1. Januar 2020 soll die obere Einkom-

mensgrenze (bisherige "Abbruchkante") entfallen und eigenes Einkommen der Eltern soll die Leistung nur noch zu 45 statt wie bisher zu 50 Prozent mindern.

Zudem soll für Familien, die in verdeckter Armut leben, ein erweiterter Zugang zum Kinderzuschlag geschaffen werden. Familien, die gegenwärtig keinen Kinderzuschlag erhalten, könnten so zukünftig einen Anspruch erwerben. Außerdem wird der Antragsaufwand für die Familien durch feste Berechnungs- und Bewilligungszeiträume reduziert. Der Kinderzuschlag wird dann verlässlich für sechs Monate gewährt. Zusätzlich zum Starke-Familien-Gesetz werden mit dem Gute-KiTa-Gesetz alle Eltern, die Kinderzuschlag, Leistungen aus dem SGB II oder Wohngeld beziehen, in Zukunft von KiTa-Gebühren befreit.

5.3 Antrag und Auszahlung des Kinderzuschlags

Der Kinderzuschlag muss gesondert schriftlich beantragt werden. Das erforderliche Antragsformular ist möglichst bald nach der Geburt des Kindes zusammen mit der Geburtsbescheinigung abzugeben, um keine finanziellen Engpässe durch lange Wartezeiten entstehen zu lassen. Studierende Eltern erhalten den Kinderzuschlag von der zuständigen **Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit** bei dem die/der AntragstellerIn ihren/seinen Wohnsitz hat:

Erlangen, Nürnberg und Fürth
Familienkasse Nürnberg Solgerstraße 1 90429 Nürnberg Tel.: 0800/ 4555530

Antragsformulare und weitere Informationen unter:

www.familienkasse.de

www.arbeitsagentur.de

6. Wohngeld bzw. Wohnkostenzuschuss

6.1 Anspruchsvoraussetzungen

Die Geburt eines Kindes ist meistens mit dem Umzug in eine größere Wohnung verbunden. Schwangere und auch Alleinerziehende sind deshalb **vorrangig** mit einer **Sozialwohnung** zu versorgen (§ 5a Wohnungsbindungsgesetz, § 26 Wohnungsbaugesetz). Das kann eine separate Wohnung sein, aber auch eine entsprechende Wohnung im Studentenwohnheim.

Die Größenvorgabe für eine Sozialwohnung beträgt z. Zt. für

- zwei Personen 60 qm für 2 Zimmer
- drei Personen 75 qm für 3 Zimmer

Der Bezug von Wohngeld ist im **Wohngeldgesetz (WoGG)** geregelt. Wohngeld ist ein **staatlicher Zuschuss**, der nicht zurückgezahlt werden muss. Das Gesetz unterscheidet zwischen dem Mietzuschuss für MieterInnen von Wohnraum und dem Lastenzuschuss für EigentümerInnen von Wohnraum und Häusern.

EmpfängerInnen von ALG II erhalten ihr Wohngeld gemeinsam mit dem Arbeitslosengeld II. Zudem können EmpfängerInnen von anderen Transferleistungen als ALG II (z.B. Sozialhilfe, BAföG usw.) ebenfalls kein Wohngeld erhalten. Der Bezug von sonstigen Transferleistungen schließt also den Bezug von Wohngeld aus, aber es besteht ein Wahlrecht. Das bedeutet, der/die Bedürftige kann selbst entscheiden, ob er/sie lieber Wohngeld oder andere Transferleistungen beziehen möchte, sofern er/sie bezugsberechtigt ist.

(Alleinerziehende) Studierende mit Kindern können Wohngeld beanspruchen: Umfasst ein Studierendenhaushalt sowohl Familienmitglieder, die Anspruch auf Leistungen nach BAföG haben, als auch Familienmitglieder, die keinen Anspruch auf Leistungen nach BAföG haben, z.B. eine alleinerziehende Studentin mit Kind, so ist die gesamte Familie wohngeldberechtigt (§ 41 Abs. 3 Satz 3 Wohngeldgesetz). Der nach § 8 Härteverordnung im BAföG enthaltene zusätzliche Wohnkostenzuschuss entfällt dann. Die Höhe des Wohngeldes steigt in diesem Fall indirekt (vermindertes Einkommen des/der AntragstellerIn) um den Betrag des Wohnkostenzuschusses.

Sobald im Studierendenhaushalt eine Person lebt, die keinen Anspruch auf BAföG-Leistungen hat, muss diese Situation der BAföG-Stelle mitgeteilt werden, da der zu viel gezahlte Wohnkostenzuschuss vom BAföG-Amt zurückgefordert wird.

Der/die AntragstellerIn muss einen **eigenen Haushalt führen** und bei der Wohngeldstelle begründen, warum er/sie nicht in den Familienhaushalt ihrer Eltern zurückkehren kann oder will. Dabei reicht es **nicht** aus, beim Einwohnermeldeamt die Wohnung am Ort der Ausbildungsstelle zum ersten Wohnsitz zu erklären.

Nicht anspruchsberechtigt sind Studierende, die aufgrund der Einkommenssituation der Eltern keinen BAföG-Anspruch haben. Dabei ist es unerheblich, ob die Studierenden von den Eltern tatsächlich den Unterhalt in Höhe des BAföG-Anspruchs erhalten.

6.2 Höhe des Wohngeldes

Die Höhe des Wohngeldes hängt von drei Faktoren ab:

- Höhe des Familieneinkommens

Das anzurechnende Familieneinkommen setzt sich zusammen aus allen Einnahmen, wie Kindergeld, BAföG-Leistungen, Leistungen der Agentur für Arbeit usw. Von diesem Bruttobetrag werden verschiedene Freibeträge und Pauschalbezüge für Sozialversicherungsbeiträge sowie Steuern abgerechnet. Der verbleibende Betrag darf für den Wohngeldanspruch - je nach Anzahl der Familienmitglieder - einen bestimmten Einkommensbetrag nicht überschreiten.

- Anzahl der im Haushalt lebenden Familienangehörigen

Leben Mutter und Vater des Kindes als Studierende in einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft, kommt Wohngeld in Betracht. Es darf aber wegen Art. 6 GG nicht höher sein als bei einem Familienhaushalt entsprechender Größe (§ 18 Abs. 2 Nr. 2 WoGG).

- Miethöhe

Zur Miete werden z.B. Wasser-, Abwasser-, Müllbeseitigungskosten, nicht aber Heiz- und Warmwasserkosten als Nebenkosten hinzugerechnet. Bezuschusst wird die Brutto-Kaltemiete bis zu bestimmten Höchstbeträgen. Die Höchstbeträge sind nach der Zahl der zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder, nach der Mietstufe der Gemeinde sowie nach Baualter und Ausstattung des Wohnraumes gestaffelt.

6.3 Antragstellung

Es ist sinnvoll, sich bei der zuständigen Wohngeldbewilligungsstelle ausführlich beraten zu lassen. Dazu sollten alle sachdienlichen Unterlagen, die über die finanziellen Verhältnisse Auskunft geben (Einkommensnachweise der letzten 12 Monate, Mutterpass bei bestehender Schwangerschaft, Bestätigungen über Kindergeld und Unterhaltszahlungen etc.) ferner Mietverträge, Immatrikulationsbescheinigungen, Geburtsbescheinigungen, Meldebestätigungen, Mietvertrag etc. mitgebracht werden. Es empfiehlt sich **Wohngeld bereits in der Schwangerschaft zu beantragen** (Mutterpass oder Bescheinigung des Arztes vorlegen).

In der Regel wird das Wohngeld ab dem Monat der Antragstellung für 12 Monate bewilligt. Der Wiederholungsantrag sollte möglichst zwei Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes gestellt werden. Gegen den Bescheid des Amtes kann innerhalb von vier Wochen Widerspruch eingelegt werden.

Antragsformulare und weitere Beratung bzgl. des Wohngeldes:

Nürnberg	Erlangen	Fürth
Amt für Wohnen und Stadterneuerung Abt. Wohngeld Marienstraße 6 90402 Nürnberg Tel.: 0911 231-2517	Stadt Erlangen Sachgebiet Wohngeld Rathausplatz 1 91052 Erlangen Tel.: 09131 86-2961	Sozialrathaus Königsplatz 2 90762 Fürth Tel.: 0911 974-1794

Weitere Informationen:

www.stmb.bayern.de/wohnen/wohngeld/index.php

7. Arbeitslosengeld II für Studierende mit Kind

Arbeitslosengeld II (kurz: ALG II) ist eine Hilfe in einer finanziellen Notlage. Ziel der Leistung ist es, Hilfsbedürftige zu befähigen, unabhängig zu leben. Die Hilfebedürftigen sind dazu verpflichtet, nach ihren Kräften am Erreichen dieses Ziels mitzuwirken. Generell besteht die Verpflichtung zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft, um den Lebensunterhalt für sich und die unterhaltspflichtigen Angehörigen zu bestreiten. Bevor ein betreutes Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat, besteht diese jedoch nur dann, wenn für das Kind ein Betreuungsplatz vorhanden ist (§ 10 Abs.1 Ziff. 3 SGB II).

Arbeitslosengeld II ist eine nachrangige Leistung: Sie kommt nur zum Zuge, wenn der notwendige Bedarf nicht durch Selbsthilfe (eigenes Einkommen und Vermögen bis auf bestimmte Freibeträge), unterhaltspflichtige Angehörige oder sonstige Transferleistungen wie Wohngeld, Sozialhilfe, BAföG usw. gedeckt werden kann. Ist man über 25 Jahre, werden die eigenen Eltern nicht mehr herangezogen, wenn man darauf verzichtet, seinen Unterhaltsanspruch geltend zu machen (§ 33 Abs. 2 Ziff. 2b SGB II). Ist man jünger als 25, ist die Heranziehung der Eltern nur dann ausgeschlossen, solange eine Schwangerschaft vorliegt oder ein Kind bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres betreut wird (§ 33 Abs. 2 Ziff. 3 SGB II).

7.1 ALG II für Studierende

Bestimmte Ausschlussbestimmungen sorgen dafür, dass studentische ALG II-EmpfängerInnen eher die Ausnahme bleiben. Generell haben BAföG-EmpfängerInnen keinen Anspruch auf Wohngeld, Sozialhilfe oder ALG II (§ 7,8 SGB II), weil den Trägern dieser Leistungen nicht die Aufgabe zukommt das Studium zu finanzieren. Dies gilt selbst für Studierende, die nur dem Grunde nach Anspruch auf BAföG haben, dies aber aufgrund des Einkommens oder Vermögens der Eltern nicht erhalten. Auch Leistungen nach SGB XII können für schwangere und alleinerziehende Studierende sowohl für die Mutter/den Vater als auch für das Kind generell ausgeschlossen werden, sofern sie nicht erwerbsgemindert sind.

Nur **in besonderen Härtefällen** können nach dem SGB II Darlehen zur Sicherung des Lebensunterhaltes gewährt werden (§ 7 Abs. 5 Satz 2 SGB II). Die Annahme eines Härtefalles kommt vor allem in Frage:

- bei Alleinerziehenden
- bei Studienunterbrechung aufgrund Geburt und damit verbundener Kindesbetreuung
- wenn das Studium wegen Schwangerschaft, Behinderung oder Krankheit länger dauert, als es durch das BAföG gefördert werden kann und der erfolgreiche Abschluss wegen fehlender Mittel gefährdet wäre
- wenn ein/e mittellose/r Studierende/r sich in der akuten Phase des Abschlussexamens befindet und deshalb ein Abbruch der Ausbildung nicht zugemutet werden kann

Auch wenn studentische Eltern in der Regel keinen Anspruch auf ALG II haben, so können ihre minderjährigen Kinder unter 15 Jahren unter Umständen Anspruch auf Sozialgeld nach dem SGB II haben (siehe Kapitel C Punkt 7.3).

7.2 Mehrbedarfzuschläge und einmalige Leistungen

Der reguläre Ausschluss von ALG II bezieht sich allerdings nur auf den ausbildungsbedingten Bedarf. Nicht ausgeschlossen ist der Bedarf, der in keinem ursächlichen Zusammenhang mit der Ausbildung steht, d.h. (Mehr-)Bedarfe durch Schwangerschaft oder Geburt eines Kindes. Daher besteht auch für hilfsbedürftige Studierende Anspruch auf Mehrbedarfzuschläge und einmalige Leistungen in folgenden Fällen:

- Schwangere haben ab der 13. Schwangerschaftswoche einen Anspruch auf einen Mehrbedarf von 17 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs
- Bei Alleinerziehenden ist die Höhe des Mehrbedarfs abhängig vom Alter und der Anzahl der Kinder (siehe Tabelle unten)
- Für hilfsbedürftige Studierende besteht Anspruch auf einmalige Leistungen für Schwangerschaftsbekleidung und Baby-Erstausrüstung wie Bekleidung, Kinderbett, Hochstuhl, Kinderwagen (§ 23 Abs. 3 SGB II)

Wenn zwei oder drei Mehrbedarfssituationen gleichzeitig auftreten, werden die Zuschläge addiert. Die Summe der Mehrbedarfzuschläge darf aber insgesamt nicht höher sein als der Regelsatz.

Alter	Prozent
1 Kind unter 7 Jahren	36 Prozent
1 Kind über 7 Jahren	12 Prozent
2 Kinder unter 16 Jahren	36 Prozent
2 Kinder über 16 Jahren	24 Prozent
4 Kinder	48 Prozent
ab 5 Kinder	60 Prozent

7.3 Sozialgeld fürs Kind

Studierende sind von den Leistungen des SGB II zum Lebensunterhalt in den meisten Fällen ausgeschlossen. Nicht ausgeschlossen sind dagegen hilfsbedürftige Familienangehörige. So können studierende Eltern für ihr unter 15-jähriges Kind Sozialgeld beantragen, wenn dessen Einkommen den Bedarf nicht decken kann.

Als Einkommen des Kindes zählt:

- **Kindergeld:**
Da das Kindergeld dem Kind angerechnet wird und nicht zur Deckung des Bedarfs der Eltern dient, vermindert sich der Sozialgeldanspruch des Kindes immer um den Kindergeldanspruch.
- **Unterhalt:**
Unterhaltsleistungen des Kindesvaters sind vorrangig gegenüber staatlichen Sozialhilfeleistungen. Die Kindesmutter ist daher verpflichtet, den Namen des Kindesvaters anzugeben, wenn sie Leistungen nach dem SGB II in Anspruch nehmen möchte. Eine Verpflichtung zur Nennung des Kindesvaters besteht nur dann nicht, wenn schwerwiegende Gründe zum Verschweigen des Namens vorliegen oder wenn die Mutter glaubhaft machen kann, den Namen des Vaters nicht zu kennen.
- **Kinderzuschlag**

7.3.1 Beurlaubte Studierende

Studierende können sich wegen Schwangerschaft oder zur Betreuung eines Kleinkindes vom Studium beurlauben lassen. **Während einer Beurlaubung kann kein BAföG bezogen werden.** Beurlaubte Studierende sind somit von den Lebensunterhaltsleistungen des SGB II nicht mehr ausgeschlossen und Nicht-Studierenden gleichgestellt. **Achtung: Studierende Eltern dürfen bei der Beurlaubung keine Leistungsnachweise erbringen, wenn ALG II bezogen werden will.** Für den Antrag auf ALG II ist der Nachweis einer Beurlaubung ausreichend, eine Exmatrikulationsbescheinigung ist nicht erforderlich.

Es gelten die allgemeinen Voraussetzungen für den Bezug von ALG II unter Beachtung der folgenden Bezugsbedingungen:

- finanzielle Bedürftigkeit
- Unzumutbarkeit oder fehlende Möglichkeit den eigenen Unterhalt durch den Einsatz der eigenen Arbeitskraft sicher zu stellen
- keine vorrangige Unterhaltsverpflichtung der Eltern oder des Partners

Berechtigte	Regelbedarf
<ul style="list-style-type: none"> • Alleinstehende • Alleinerziehende • Volljährige mit minderjährigem Partner 	424 Euro
<ul style="list-style-type: none"> • volljährige Partner 	je 382 Euro
<ul style="list-style-type: none"> • Volljährige bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, Personen unter 25 Jahre, die ohne Zusicherung des kommunalen Trägers umziehen (18-24 Jahre) 	339 Euro
<ul style="list-style-type: none"> • Kinder bzw. Jugendliche im 15. Lebensjahr (14 Jahre) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres • minderjährige Partner (14-17 Jahre) 	322 Euro
<ul style="list-style-type: none"> • Kinder ab Beginn des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (6-13 Jahre) 	302 Euro
<ul style="list-style-type: none"> • Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (0-5 Jahre) 	245 Euro

Da ALG II nicht rückwirkend ausgezahlt wird, sollten Studierende, die ihr Studium unterbrechen und ALG 2 beantragen wollen, die Beurlaubung möglichst frühzeitig veranlassen. Wenn das Immatrikulationsbüro über den Urlaubsantrag nicht sofort entscheidet, kann eine vorläufige Bescheinigung ausgestellt werden, aus welcher der voraussichtliche Beginn der Beurlaubung ersichtlich ist.

Werden beantragte ALG II-Leistungen abgelehnt, kann in der angegebenen Frist schriftlich Widerspruch beim Amt eingelegt werden. Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, erhält man einen Widerspruchsbescheid, der gegebenenfalls innerhalb eines Monats mit einer Klage beim Verwaltungsgericht angefochten werden kann.

Weitere Informationen und Antragsstellung:

Nürnberg	Erlangen	Fürth
Agentur für Arbeit Nürnberg Richard-Wagner-Platz 5 90443 Nürnberg Tel: 0800 45555 00	Jobcenter / Arbeitslosengeld II Rathausplatz 1 91052 Erlangen Tel.: 09131 86 2444	Jobcenter Fürth Stadt Kurgartenstraße 37 90762 Fürth Tel.: 0911 75 03 100

8. Unterhaltsvorschuss

Die Gründe, keinen Unterhalt vom anderen Elternteil zu erhalten, können vielschichtig sein. Das **Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) garantiert der alleinstehenden Erziehenden zeitlich befristete Unterhaltzahlungen** durch den Staat für den Fall, dass der Unterhaltspflichtige sich vor den Pflichten drückt oder nicht in der Lage ist, zu zahlen (dies ist der Fall, wenn sich der Vater des Kindes ebenfalls in der ersten Ausbildung befindet und eine bestimmte Einkommensgrenze nicht überschreitet). Unter bestimmten Voraussetzungen besteht bis zum vollendeten **18. Lebensjahr** ein Anspruch.

Der **Unterhaltsanspruch des Kindes** gegen den anderen (barunterhaltspflichtigen) Elternteil geht in der Höhe des Unterhaltsvorschusses auf das Land über. Dieses macht die Ansprüche geltend, klagt sie ggf. ein und vollstreckt sie.

8.1 Wer hat Anspruch auf Unterhaltsvorschuss?

Nach dem Unterhaltsvorschussgesetz erhält ein Kind **Unterhaltsvorschuss**, wenn es

- in Deutschland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat,
- hier bei einem allein erziehenden Elternteil lebt,
- von dem anderen Elternteil nicht oder nur teilweise oder nicht regelmäßig Unterhalt in Höhe der maßgeblichen Regelbeträge erhält und

für **Kinder zwischen 12 und 17 Jahren** gelten zusätzlich folgende Voraussetzungen:

- das Kind ist nicht auf SGB II-Leistungen angewiesen,
- das Kind wäre mit dem Unterhaltsvorschuss nicht auf SGB II-Leistungen angewiesen oder
- wenn Arbeitslosengeld II bezogen wird, muss das allein erziehende Elternteil zusätzlich ein eigenes Einkommen von mindestens 600 Euro brutto monatlich haben.

Unterhaltsvorschuss kann das Kind auch bekommen, wenn nicht geklärt ist, wer sein Vater ist. Es kommt nicht darauf an, ob es ein gerichtliches Urteil zur Vaterschaft oder eine Vaterschaftsanerkennung vor dem Jugendamt gibt.

Wenn das Kind und der Elternteil nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, müssen sie eine Aufenthaltsberechtigung oder -erlaubnis nachweisen. Das Kind und die allein erziehende Mutter **müssen in einem Haushalt zusammenleben**, dies muss aber nicht der eigene Haushalt der Alleinerziehenden sein. Diese Voraussetzung ist auch dann erfüllt, wenn z.B. die Mutter und ihr Kind im Haushalt der Großeltern leben.

Der **Unterhaltsvorschuss** beträgt:

- | | |
|---|----------|
| • für Kinder von 0 bis 5 Jahren monatlich | 160 Euro |
| • für Kinder von 6 bis 11 Jahren monatlich | 212 Euro |
| • für Kinder von 12 bis 17 Jahren monatlich | 282 Euro |

Einkommen von Kindern, die noch nicht zur Schule gehen oder noch eine allgemeinbildende Schule besuchen, bleibt von vornherein unberücksichtigt. Einkünfte des alleinerziehenden Elternteils werden auf den Unterhaltsvorschuss nicht angerechnet.

Die Beträge mindern sich:

- wenn der andere Elternteil für das Kind Unterhalt zahlt oder
- das Kind eine Halbwaisenrente erhält.

Wenn das Kind nicht mehr zu einer allgemeinbildenden Schule geht oder keinen allgemeinbildenden Abschluss anstrebt, dann bekommt es weniger Unterhaltsvorschuss in den Monaten, in denen es Einkünfte hat. Einkünfte sind z.B.:

- Erwerbseinkommen
- Ausbildungsvergütungen
- Vermögenseinkünfte
- Taschengeld aus einem Freiwilligendienst

Der Anspruch auf die Unterhaltsleistung ist ausgeschlossen, wenn

- der/die Erziehende mit einem neuen Partner oder einer neuen Partnerin verheiratet oder verpartnert ist und zusammenlebt,
- das Kind oder der/die Erziehende, ob verheiratet oder nicht, mit dem anderen Elternteil zusammenlebt,
- der andere Elternteil seine Unterhaltungspflichten regelmäßig erfüllt und seine Unterhaltzahlungen die Höhe des Unterhaltsvorschlusses erreichen,
- keine Auskünfte über den anderen Elternteil erteilt werden,
- nicht bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteils mitgewirkt wird.

8.2 Antragstellung

Der Unterhaltsvorschuss kann bei der Unterhaltsvorschussstelle beantragt werden - in der Regel beim Jugendamt des Wohnorts.

Der Antrag ist bei den Stadt-, Gemeinde- oder Kreisverwaltungen erhältlich und muss schriftlich gestellt werden.

Der Unterhaltsvorschuss wird immer zum Beginn des Kalendermonats ausgezahlt und kann für einen Monat rückwirkend gezahlt werden, soweit die Voraussetzungen in diesem Zeitraum dafür gegeben sind. Der Vorschuss ist zinslos und muss vom Unterhaltspflichtigen (soweit es einen gibt) zurückgezahlt werden.

Weitere Informationen und Antragsstellung:

Nürnberg	Erlangen	Fürth
Stadt Nürnberg Jugendamt - Wirtschaftliche Jugendhilfe Dietzstr. 4 90443 Nürnberg	Stadt Erlangen Jugendamt – Unterhaltsvor- schussstelle Rathausplatz 1 91052 Erlangen	Amt für Kinder, Jugendliche und Familien Sozialrathaus Königsplatz 2 90762 Fürth

Weitere Informationen:

www.bmfsfj.de

9. Leistungen der Krankenkasse/Mutterschaftsgeld

9.1 Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherungen

Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V besteht bis zum Abschluss des 14. Fachsemesters, längstens bis zu dem Semester, in dem das 30. Lebensjahr vollendet wird. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Versicherung verlängert werden, z.B. bei der Erziehung eines Kindes (für max. sechs Semester). Eine entsprechende Verlängerung muss bei der Krankenkasse beantragt werden.

Das Kind muss krankenversichert werden. Ist ein Elternteil selbst versichert, kann das Kind als familienversichert bei der Krankenkasse angemeldet werden. Sind beide Eltern über ihre eigenen Eltern oder die Großeltern familienversichert, gibt es zwei mögliche Wege:

- Studierende, die in der gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, können ihr Kind beitragsfrei mitversichern. Ob Mutter oder Vater spielt keine Rolle - solange ein Elternteil in der gesetzlichen studentischen Krankenversicherung ist, kann das Kind kostenfrei mitversichert werden.
- Das Kind kann auch bei seinen Großeltern oder Urgroßeltern familienversichert werden. Voraussetzung ist allerdings, dass der Lebensunterhalt des Kindes von diesen (Ur-)Großeltern hauptsächlich bestritten wird. Viele Krankenkassen verlangen dafür, dass das Kind im Haushalt der (Ur-)Großeltern lebt.

Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind Kinder von jeglichen Zuzahlungen in der gesetzlichen Krankenkasse befreit.

Studierende, die pflicht-, freiwillig- oder familienversichert sind, erhalten als Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung folgende Leistungen (nach § 195 Reichsversicherungsordnung, RVO):

- **Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln (§ 196 Abs. 2 RVO)**
- **Stationäre Entbindung**

Zusätzlich Fahrtkosten zur Klinik - Eigenanteil beträgt 10 Prozent, mindestens 5 Euro.

Bei ambulanter Geburt (Klinik oder Geburtshaus) dürfen keine Fahrtkosten gezahlt werden.

- **Ärztliche Betreuung und Hebammenhilfe**

Ein Anspruch auf Hebammenhilfe im Hinblick auf die Wochenbettbetreuung besteht bis zum Ablauf von **zwölf Wochen** nach der Geburt, weitergehende Leistungen bedürfen der ärztlichen Anordnung.

- **Beteiligung an den Kosten für einen Geburtsvorbereitungskurs**

Durch die gesetzlichen Krankenkassen wird ein Geburtsvorbereitungskurs mit einer Höchstdauer von **14 Stunden** für die werdende Mutter übernommen. Normalerweise werden die Kosten für den werdenden Vater nicht durch die Krankenkasse übernommen. Eine Nachfrage für die Kostenübernahme kann sich jedoch lohnen, denn einige Krankenkassen bieten diese mittlerweile auch für Väter an.

Tipp: Hier lohnt es sich im Vorfeld mit der Hebamme/Krankenkasse zu sprechen.

- **Beteiligung an den Kosten für Rückbildungsgymnastik**
- **Häusliche Pflege (§ 198 RVO)**

Es besteht ein Anspruch auf häusliche Pflege, soweit diese wegen Schwangerschaft oder Entbindung erforderlich ist. Kann die Krankenkasse keine Pflegekraft stellen, muss sie die Kosten für eine von der Versicherten selbst engagierte Pflegekraft in angemessener Höhe erstatten.

Tipp: Hier lohnt es sich im Vorfeld mit der Hebamme zu sprechen. Ist der Partner erwerbstätig (und steht daher normal nicht zur Verfügung), kann ihm von der Krankenkasse der Lohnausfall einer Woche unbezahlten Urlaubs zu ca. 70 Prozent erstattet werden. Dies gilt insbesondere nach ambulanter Geburt.

- **Haushaltshilfe (§ 199 RVO)**

Wie vorheriger Punkt, Voraussetzung ist, dass der Versicherten wegen einer akuten Erkrankung die Weiterführung des Haushaltes nicht möglich ist. Voraussetzung: Die im Haushalt lebenden Kinder haben das 12. Lebensjahr bei Beginn der Haushaltshilfe noch nicht vollendet.

Achtung: Alle Leistungen sollten vorher mit der Krankenkasse besprochen werden und müssen z.T. beantragt werden (z.B. Haushaltshilfe). Auf Nachfrage erstatten viele Krankenkassen auch Nicht-Regelleistungen wie Entbindung im Geburtshaus, Schwangerschaftsdiabetestest usw.

Während der Schwangerschaft sind für die Mutter und das Kind alle notwendigen Vorsorge- und Früherkennungsuntersuchungen generell kostenlos, d.h. man ist von Zuzahlungen auf verschriebene Medikamente befreit.

9.2 Mutterschaftsgeld

Anspruch auf **Mutterschaftsgeld** haben nur Frauen, die bei Beginn der Schutzfrist in einem laufenden Beschäftigungsverhältnis stehen. Das Mutterschaftsgeld gilt als Ersatz für entgangenen Lohn während der Schutzfristen.

Es wird während der **sechswöchigen Schutzfrist vor und der achtwöchigen Schutzfrist nach der Entbindung** gewährt. Bei Früh- oder Mehrlingsgeburten wird für einen Zeitraum von 12 Wochen nach der Entbindung Mutterschaftsgeld gezahlt. Darüber hinaus verlängert sich die Mutterschutzfrist nach der Entbindung in folgenden Fällen:

- bei Mehrlingsgeburten
- bei Frühgeburten
- wenn vor Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung bei dem Kind eine Behinderung im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ärztlich festgestellt wird und die Mutter die Schutzfristverlängerung beantragt.

Studentinnen, die geringfügig beschäftigt sind und nicht selbst, sondern bei Familienangehörigen mitversichert (Eltern, erwerbstätige Ehepartner) oder **privat versichert** sind, haben Anspruch auf Mutterschaftsgeld aus Bundesmitteln. Die Höhe des Mutterschaftsgeldes richtet sich nach dem kalendertäglichen Entgelt. Allerdings ist der Anspruch gesetzlich auf **210 Euro** für den gesamten Zeitraum der Schutzfrist begrenzt. Das Mutterschaftsgeld, das vom Bundesversicherungsamt gezahlt wird, ist nicht auf das Elterngeld anzurechnen.

Beantragt werden kann es (auch online) beim:

Bundesversicherungsamt

Mutterschaftsgeldstelle

Friedrich-Ebert-Allee 38

53113 Bonn

www.bundesversicherungsamt.de/mutterschaftsgeld.html

Studentinnen, die geringfügig beschäftigt sind und selbst bei einer gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, haben Anspruch auf Mutterschaftsgeld von der Krankenkasse. Das Mutterschaftsgeld wird nach Vorlage einer **ärztlichen Bescheinigung** von den **gesetzlichen Krankenkassen** netto ausgezahlt und ist steuer- und sozialabgabenfrei. Es wird auf das Elterngeld angerechnet.

Die Höhe des Mutterschaftsgeldes richtet sich nach dem um die gesetzlichen Abzüge verminderten durchschnittlichen Arbeitsentgelt der letzten drei abgerechneten Kalendermonate, bei wöchentlicher Abrechnung der letzten 13 Wochen vor Beginn der Schutzfrist. Bei Frauen mit einem festen Monatsverdienst wird jeder Monat gleichbleibend mit 30 Tagen angesetzt. Das Mutterschaftsgeld beträgt höchstens 13 Euro für den Kalendertag. Übersteigt der durchschnittliche kalendertägliche Nettolohn den Betrag von 13 Euro (monatlicher Nettolohn von 390 Euro), ist die Arbeitgeberseite verpflichtet, die Differenz als Zuschuss zum Mutterschaftsgeld zu zahlen (Arbeitgeberzuschuss).

Studentinnen, die geringfügig beschäftigt sind oder vorgeschriebene Praktika ableisten, haben keinen Anspruch auf Mutterschaftsgeld, da dieses als Lohnersatzleistung gedacht ist.

9.3 Leistungen der Krankenkasse bei Erkrankung des Kindes

Studierende, die neben ihrem Studium noch einer Erwerbstätigkeit nachgehen und gesetzlich versichert sind, haben Anspruch auf Freistellung von der Arbeit und Bezug von Krankengeld bei Erkrankung des Kindes.

Kinderpflege-, Krankengeld kann

- pro Kalenderjahr für jedes Kind längstens für 10 Arbeitstage pro Elternteil oder für 20 Tage für Alleinerziehende
- bei mehreren Kindern maximal für 25 Arbeitstage, für Alleinerziehende max. für 50 Arbeitstage

gewährt werden.

Voraussetzungen hierfür sind:

- ein ärztliches Zeugnis, welches belegt, dass der/die ArbeitnehmerIn zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege des erkrankten und versicherten Kindes der Arbeit fernbleiben muss,
- eine andere im Haushalt lebende Person das Kind nicht beaufsichtigen, betreuen und pflegen kann
- und das Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (keine Altersbeschränkung bei behinderten Kindern).

Der Anspruch auf Krankengeld besteht in jedem Fall immer nur für einen Elternteil, nie für beide. Kinderpflege-, Krankengeld wird **nicht** gezahlt für die Tage, an denen der Arbeitgeber wegen der Freistellung von der Arbeit das Arbeitsentgelt weiterzahlt. Generell besteht jedoch Anspruch auf Krankengeld.

Die Leistungen sollten vorher mit der Krankenkasse besprochen werden!

9.4 Leistungen der Krankenkasse bei Erkrankung der Studierenden

Für die Gewährung von Haushaltshilfen sind ebenfalls die Krankenkassen zuständig. Ein/e alleinerziehende/r Studierende/r, die ihren eigenen Haushalt führt, hat bei Erkrankung **Anspruch auf Übernahme der Kosten einer Haushaltshilfe**. Der Anspruch auf Haushaltshilfe ist gesetzlich geregelt (Sozialgesetzbuch V).

Für die Kosten der Inanspruchnahme einer Haushaltshilfe muss eine **Zuzahlung** geleistet werden. Diese beläuft sich auf 10 Prozent der Kosten pro Leistungstag, jedoch mindestens 5 Euro und höchstens 10 Euro täglich. Dies gilt nur für volljährige Versicherte. Wird die Haushaltshilfe wegen Beschwerden in der Schwangerschaft oder direkt nach der Geburt benötigt, muss nichts zugezahlt werden. Die Leistungen sollten mit der Krankenkasse besprochen werden!

Prinzipiell ist vor der Inanspruchnahme bei der zuständigen Krankenkasse ein entsprechender **Antrag** zu stellen. Bei einem nachträglichen Antrag kann unter Umständen der Anspruch verloren gehen.

Anspruchsvoraussetzungen:

Die Haushaltsführung muss

- während stationärer Behandlung oder
- während ambulanter und stationärer Kuren, die von den Krankenkassen bezahlt werden oder
- während Mutter-Kind-Kuren oder
- während einer Erkrankung nicht möglich sein und
- auch von keiner anderen im Haushalt lebenden Person übernommen werden können und
- es müssen Kinder im Haushalt leben, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder die behindert und auf Hilfe angewiesen sind.

Erstattungsumfang:

Es ist zu beachten, dass für Verwandte und Verschwägerter zweiten und dritten Grades je nach Kran-

kenkasse Kosten erstattet oder nicht erstattet werden. Die Kassen übernehmen in diesen Fällen aber erforderliche Fahrtkosten und einen eventuellen Verdienstaufschlag, z.B. bei **unbezahlem Urlaub** des Partners. Dies ist in der Praxis die häufigste Art der Haushaltshilfe. Die Kostenerstattung in diesen Fällen regelt die Satzung der Krankenkasse. Die aktuellen Höchstbeträge können bei der Krankenkasse erfragt werden.

Anspruch auf Erstattung besteht auch dann, wenn eine Ersatzkraft zur Weiterführung des Haushalts beauftragt wird. Es ist empfehlenswert, vor der privaten Vereinbarung mit einer Haushaltshilfe, die Modalitäten mit der Krankenkasse abzuklären. Die Haushaltshilfe sollte **vor** ihrer Inanspruchnahme bei der Krankenkasse beantragt werden. Dem Antrag ist eine ärztliche Vereinbarung beizufügen, die Angaben über die voraussichtliche Dauer der erforderlichen Maßnahmen enthält.

9.5 Eltern-Kind-Kuren

Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen für Mütter, Väter und Kinder sind Pflichtleistungen der Krankenkassen. Eltern mit gesundheitlichen wie seelischen Problemen oder sonstigen besonderen Belastungen können vom Arzt eine Einzelkur ("Mütterkur") oder eine Mutter-Kind-Kur/Vater-Kind-Kur oder eine gemeinsame Eltern-Kind-Kur verschrieben bekommen. Der Antrag muss bei der Krankenkasse eingereicht werden. Diese Müttergenesungskuren dauern in der Regel drei Wochen. Nähere Informationen gibt es bei den Beratungsstellen der Wohlfahrtsverbände sowie hier:

Deutsches Müttergenesungswerk

Elly-Heuss-Knapp-Stiftung

Bergstraße 63

10115 Berlin

www.muettergenesungswerk.de

10. Stiftungen

10.1 Bundesstiftung "Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens"

Die Bundesstiftung "Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens" möchte werdenden Müttern, die sich in einer Notlage befinden, schnell und unbürokratisch helfen. Sie will damit auch zu einem verbesserten Schutz ungeborener Kinder beitragen. Mit dieser Hilfe soll den Müttern die Fortsetzung der Schwangerschaft erleichtert und eine Perspektive für ein Leben mit dem Kind eröffnet werden.

Bundesstiftung Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens

www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de/

10.2 Landesstiftung "Hilfe für Mutter und Kind"

Die "**Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind**" kann für schwangere Frauen und Mütter in Notlagen ergänzende Leistungen erbringen, wenn im Einzelfall gesetzliche Hilfen wie zum Beispiel Kindergeld und Elterngeld nicht ausreichen. Stiftungsleistungen sind freiwillige Schenkungen. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.

Die Leistungen der Bundesstiftung setzen voraus, dass die werdende Mutter

- eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Schwangerschaft vorlegt,
- ihre Hauptwohnung in Bayern hat,
- bereit ist, auch eine persönliche Beratung anzunehmen und
- sich in einer Notlage befindet.

Das Bruttoeinkommen darf die Grenze des § 53 der Abgabenordnung (AO) nicht übersteigen. Das Nettoeinkommen darf die von der Landesstiftung festgesetzte Grenze nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Bedarfs werden Elterngeld, Unterhaltszahlungen und das Kindergeld als Einkommen angerechnet.

Das **Unterstützungsangebot** der Landesstiftung in Form von freiwilligen Schenkungen ist in seiner Vielfalt ungewöhnlich breit und flexibel. **Zuschüsse** können zum Beispiel gewährt werden für

- Umstandskleidung
- Babyausstattung
- Einrichtungsgegenstände
- Unterstützung zur Führung eines Haushalts
- und für alle Anschaffungen, die im Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes stehen.

Bei Bedarf sind weitere Anträge bis zur Vollendung des **dritten Lebensjahres** des Kindes möglich. In einem **vertraulichen, kostenlosen Beratungsgespräch** können alle offenen Fragen geklärt werden. Die Beratung sollte möglichst **frühzeitig** erfolgen, am besten nach vorheriger telefonischer Anmeldung. Gemeinsam mit der Beratungskraft wird versucht, Lösungen für persönliche und wirtschaftli-

che Probleme zu finden. Die Hilfesuchenden, also werdenden Mütter, müssen bereits **vor der Geburt des Kindes** einen Antrag bei der Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind stellen, ansonsten ist eine Förderung nicht möglich.

Vergabestellen:

Nürnberg	Erlangen
<p>Caritasverband Nürnberg e.V. Obstmarkt 28 90403 Nürnberg Tel.: 0911 23 54-0, 23 54-109 www.caritas-nuernberg.de</p>	<p>Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen Karl-Zucker-Straße 10 91052 Erlangen Tel.: 09131 86 22 95 www.schwanger-in-bayern.de</p>
<p>Donum Vitae Königsstraße 70 Eingang Luitpoldstraße 90402 Nürnberg Tel.: 0911 99 28 400 www.schwangerschaftsberatung-nuernberg.de</p>	<p>Landratsamt Erlangen-Höchstadt - Gesundheitsamt Nägelsbachstraße 1 91052 Erlangen Tel.: 09131 8032200</p>
<p>Pro familia Tafelfeldstraße 13 90443 Nürnberg Tel.: 0911 55 55 25 www.profamilia-nuernberg.de</p>	
<p>Stadtmission Nürnberg e.V. Pirckheimerstraße 16 a 90408 Nürnberg Tel.: 0911 35 05 0 www.stadtmission-nuernberg.de</p>	
<p>Stadt Nürnberg – Gesundheitsamt Burgstraße 4 90403 Nürnberg Tel.: 0911 231-2288, -2677 www.nuernberg.de/internet/gesundheitsamt</p>	

Zentrum Kobergerstraße e.V.
Beratungsstelle für Schwangere, Eltern und
Kinder

Kobergerstraße 79

90408 Nürnberg

Tel.: 0911 36 16 26

www.zentrum-koberger.de/startseite/

Weitere Informationen: www.zbfs.bayern.de/familie/hilfe-muki/index.php

D Wohnen mit Kind in Erlangen und Nürnberg

1. Angebote des Studentenwerks

In einigen Wohnheimen des Studentenwerks stehen Wohnungen für Paare oder Alleinerziehende mit Kind/ern zur Verfügung.

Die wichtigsten Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

- bei verheirateten Paaren: mindestens ein Elternteil studiert
- bei unverheirateten Paaren: beide Eltern studieren
- bei Alleinerziehenden: der-/diejenige studiert
- Die Förderungshöchstdauer für das gewählte Studienfach ist nicht überschritten. Bei Überschreitung der Förderungshöchstdauer muss dies dem Studentenwerk mitgeteilt werden und die Dringlichkeit des Wohnraumbedarfs begründet werden.

Die Wartezeit beträgt ca. ein bis zwei Semester, kurzfristige Aufnahmen sind nach Einzelprüfung in Härtefällen möglich. BAföG-EmpfängerInnen und Alleinerziehende werden bevorzugt aufgenommen. Nähere Informationen und Anträge erhalten Sie bei der für Sie zuständigen Wohnheimverwaltung.

Nürnberg	Erlangen
Studentenwerk Erlangen-Nürnberg WohnService Andreij-Sacharow-Platz 1 90403 Nürnberg www.werkswelt.de	Studentenwerk Erlangen-Nürnberg WohnService Henkestraße 38 a 91054 Erlangen Tel.: 09131 80 02-23 www.werkswelt.de

In der kostenlosen **Privatzimmervermittlung** des Studentenwerks werden auch Wohnungen angeboten. Die Vermittlung kann nur persönlich erfolgen:

Nürnberg	Erlangen
Vermittlungsbüro des Studentenwerks in Nürnberg Andreij-Sacharow-Platz 1 90403 Nürnberg Tel.: 09131 8002-59 www.werkswelt.de	Vermittlungsbüro des Studentenwerks in Erlangen Studentenhaus Langemarckplatz 4/Zimmer 021 91054 Erlangen Tel.: 09131 8002-58 www.werkswelt.de

2. Sozialwohnungen

Die Geburt eines Kindes ist meistens mit dem Umzug in eine größere Wohnung verbunden. Studierende mit dem Hauptwohnsitz in Erlangen bzw. Nürnberg können sich eine **allgemeine Wohnberechtigungsbcheinigung für den Bezug einer Sozialwohnung** besorgen. Studierende, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb der o.g. Bereiche haben, wenden sich an die jeweilige Hauptwohnsitzgemeinde. Die Größenvorgabe für eine Sozialwohnung beträgt z. Zt. für

- zwei Personen 60 qm für 2 Zimmer
- drei Personen 75 qm für 3 Zimmer

Nürnberg	Erlangen	Fürth
Amt für Wohnen und Stadterneuerung Abteilung Wohnungsversorgung Marienstraße 6 90402 Nürnberg	Stadt Erlangen, Amt für Soziales und Wohnungswesen Wohnungsvermittlung Rathausplatz 1 91052 Erlangen	Wohngeldstelle, Wohnungsfürsorge im Sozialamt Sozialrathaus Königsplatz 2 90762 Fürth

3. Wohnen für alleinerziehende Mütter

Das **Evangelische Siedlungswerk** stellt in **Nürnberg** mehrere Wohnungen für Alleinerziehende zur Verfügung. Voraussetzung: Vormerkung beim Amt für Wohnen und Stadterneuerung.

Evangelisches Siedlungswerk

Hans-Sachs-Platz 10
90403 Nürnberg
www.esw.de

Außerdem gibt es in **Nürnberg** zwei Einrichtungen von der Jugendhilfe Rummelsberg/Rummelsberger Diakonie:

Übergangshaus Mutter und Kind

Juvenellstr. 68
90419 Nürnberg
Tel.: 09 11 47 42 204

- für 16 alleinstehende Mütter
- Aufnahme in das Haus durch Vermittlung oder Zuweisung des Sozialhilfeträgers
- Mietverhältnis ist auf 6 Monate befristet
- sozialpädagogische Beratung
- Lern- und Spielangebote für die Kinder
- gemeinsame Angebote für Mutter und Kind

Haus Mutter und Kind

Luisenstraße 10
90478 Nürnberg
Tel.: 0911 474 22 05

- bis zu 30 alleinstehende Mütter mit Kindern
- Mütter leben eigenständig in einer Wohnung im Haus
- sozialpädagogische Beratung und Gruppenangebote
- Verweildauer bis zu 5 Jahren
- Kindertageseinrichtungen im Haus
- bevorzugte Platzvergabe an Kinder aus dem Haus

E Kinderbetreuung

1. Angebote des Studentenwerks und anderer Träger

Nach dem Hochschulgesetz ist die Einrichtung von Kinderbetreuungsstätten eine Aufgabe des Studentenwerks. Die Träger der Kinderbetreuungsstätten sind Elternvereine oder das Studentenwerk selbst. Aufgenommen werden Kleinkinder im Alter von eins bis drei Jahren. Mindestens ein Elternteil der Kinder muss an einer bayerischen Hochschule immatrikuliert sein.

Weitere Informationen:

Studentenwerk Erlangen

Langemarckplatz 4

91054 Erlangen

Tel.: 09131 80 02 65

www.werkswelt.de

In **Erlangen** und **Nürnberg** beraten und informieren die Jugendämter über städtische Kindertagesstätten sowie über Kindertagesstätten und sonstige Kinderbetreuungsangebote freier Träger in beiden Städten. Informationen über **Kindertagesstätten in Erlangen** gibt es unter www.kita-bayern.de. Informationen über **Kindertagesstätten in Nürnberg** sind zusätzlich unter www.kindertagesstaetten.nuernberg.de abrufbar. Kinderbetreuungseinrichtungen **anderer Landkreise** können auf den jeweiligen Webseiten entnommen werden.

	Nürnberg	Erlangen	Fürth
Angebote des Studentenwerks	KiKriKi Walter-Meckauer-Straße 22 90478 Nürnberg Tel.: 0911 47 29 38 http://www.werkswelt.de/index.php?id=kikriki	KraKadU I Hofmannstraße 25 91052 Erlangen Tel.: 09131 8002-65 http://www.werkswelt.de/index.php?id=krakadu	

	Villa Kunterbunt e.V. Prinzregentenufer 45 90489 Nürnberg Tel.: 0911 588 04 795 www.villa-kubu.de	KraKadU II Henkestraße 35 91054 Erlangen Tel.: 09131 8002-65 http://www.werkswelt.de/index.php?id=krakadu	
--	---	---	--

Angebote der Städte	Jugendamt - Kindertagesstätten Dietzstraße 4 90443 Nürnberg Tel.: 0911 231-4105, -6691	Stadt Erlangen - Jugendamt Rathausplatz 1 91052 Erlangen Tel.: 09131 86 27 16	Amt für Kinder, Jugendliche und Familien Königsplatz 2 90762 Fürth Tel.: 0911 974-1541
Weitere Angebote	CHAMPINI Sport- & Bewegungskita Nürnberg St.Paul Dutzendteichstrasse 24 90478 Nürnberg Tel.: 0911 92725630		

Hinweis: Eltern können zur Suche nach einem Betreuungsplatz in einer **Nürnberger Kita** oder **Tagespflege** das **Kita-Portal** nutzen. Das Jugendamt der Stadt Nürnberg hat ein trägerübergreifendes, kostenfreies Online-Portal entwickelt, das „**Kita-Portal Nürnberg**“ zur Optimierung von Platzsuche, Anmeldung, Vergabe und Verwaltung von Betreuungsplätzen für Kinder. Die Online-Anmeldung wird stufenweise für die drei Einrichtungsarten Kinderkrippe, Kindergarten und Kinderhort eingeführt.

2. Tagesmuttervermittlung

Der **Fachdienst Kindertagespflege** sowie die **Tagespflegebörsen Nürnberg** der Jugendämter Erlangen und Nürnberg vermitteln Tagesmütter und Tagesväter. Sie informieren und beraten Eltern wie auch Tageseltern zu allen Fragen rund um die Tagespflege. Tageseltern können an Qualifizierungskursen teilnehmen. Bezüglich der Möglichkeiten finanzieller Unterstützung siehe auch Punkt 3.

Nürnberg	Erlangen
<p>Amt für Kinder Jugendliche und Familien – Jugendamt Koordination Tagespflege und Fachberatung freier Träger Dietzstraße 4 90443 Nürnberg Tel.: 0911 2 31-23 89 www.nuernberg.de/internet/kinderbetreuung/tagespflege.html</p>	<p>Fachdienst Kindertagespflege Michael-Vogel-Straße 1 d 91052 Erlangen Tel.: 09131 86-12 14</p>
<p>Tagespflegebörsen Nürnberg Kinderhaus Nürnberg e.V. Maxfeldstraße 57 90408 Nürnberg Tel.: 0911 35 39 36 www.tagespflegeboerse.de</p>	<p>Kinderschutzbund Kreisverband Erlangen Strümpellstr. 10 91052 Erlangen Tel.: 09131 20 91 00 www.kinderschutzbund-erlangen.de</p>
<p>Agentur Familie & Beruf Kinderhaus Nürnberg e.V. Meschelstraße 57 90408 Nürnberg Tel.: 0911 52 89 2600 www.kinderhaus.de/familie-und-beruf/agentur-familie-beruf/</p>	

3. Übernahme der Betreuungskosten

Befindet sich ein Elternteil eines Kindes noch in der Ausbildung, besteht die Möglichkeit, beim Jugendamt einen Antrag auf teilweise oder vollständige Übernahme der Betreuungskosten zu stellen. Für die Gewährung werden folgende Voraussetzungen geprüft:

- Höhe des Einkommens
- Alter des Kindes
- Nachweis, dass die Kinderbetreuung auf Grund des Studiums nicht von den Eltern geleistet werden kann
- Es lebt keine weitere Person im Haushalt (Partner, Ehemann), der die Betreuung des Kindes übernehmen könnte.

Die Einkommensgrenze berechnet sich nach dem Bundessozialhilfegesetz. Sofern die Einkommensgrenze unterschritten wird, übernimmt das Jugendamt die Kinderbetreuungskosten in voller Höhe. Übersteigt das Familieneinkommen die Einkommensgrenze, so wird zunächst geprüft, ob eine teilweise Übernahme der Betreuungskosten möglich ist.

Anlaufstellen:

Nürnberg	Erlangen	Fürth
Jugendamt Nürnberg Hilfen für Tageseinrichtungen und Tagespflege Dietzstraße 4 90443 Nürnberg Tel.: 0911 231-0	Jugendamt Erlangen Rathausplatz 1 91052 Erlangen Tel.: 09131 86-2844	Jugendamt Fürth Königsplatz 2 90762 Fürth Tel.: 0911 9741511

4. Betreuungsangebote des Familienservice der FAU und des Klinikums

4.1 Ferienbetreuung für Schul- und Kindergartenkinder

Der Familienservice der FAU und des Klinikums bietet eine Ferienbetreuung für 3 bis 14-jährige Kinder und Jugendliche (Altersangebot variiert nach Ferien, z.B. ist nur in den Sommerferien eine Betreuung für Kinder von drei bis sechs Jahren möglich) in Erlangen sowie zeitweise auch Nürnberg an. Die Ferienbetreuung wird zu den Herbst-, Faschings-, Oster-, Pfingst- und Sommerferien sowie am Buß- und Betttag angeboten. Wählbar ist jeweils eine Ganz- (07:30-17:30 Uhr) oder Halbtagsbetreuung (7:30-14:00 Uhr). Die Betreuung der Kinder übernehmen vom Familienservice geschulte und in der Betreuung von Kindern erfahrene Studierende der FAU.

Die Kinder erhalten ein umfangreiches Angebot von Outdoor-Aktivitäten und Ausflügen über Bastel- und Kreativangebote bis hin zu freien Spielen. In Kooperation mit den Fakultäten werden spezielle Angebote aus Fachbereichen wie der Physik oder den Theater- und Medienwissenschaften gemacht.

Die genauen Betreuungszeiten und -kosten sowie die Anmeldung und Ansprechpartnerinnen können dem jeweils aktuellen Angebot unter www.familienservice.fau.de/angebote/ferienbetreuung/ entnommen werden.

4.2 Babysittingsservice

Dieses Angebot ist die Lösung, wenn eine **unregelmäßige Kinderbetreuung** benötigt wird. Studierende der FAU mit pädagogischer Erfahrung, die dem Familienservice persönlich bekannt sind, werden als BabysitterInnen eingesetzt. Der Betreuungszeitraum muss dabei **mindestens zwei Stunden** betragen. Eine Vermittlung kann leider nicht garantiert werden, denn ob sie gelingt, hängt stark von der Vorlaufzeit der Anfrage und der Verfügbarkeit der Studierenden ab. Die Eltern müssen die Kosten für den/die BabysitterIn selber tragen. Der Stundenlohn wird individuell zwischen dem/der BabysitterIn und den Eltern vereinbart. Dabei darf der gesetzlich vorgegebene Mindestlohn nicht unterschritten werden.

Weitere Informationen: www.familienservice.fau.de/angebote/babysittingsservice/

5. Weitere Serviceleistungen durch den Familienservice der FAU und des Klinikums

5.1 Tagescafé für studierende Eltern

Das Tagescafé ist eine Kooperation zwischen dem Studentenwerk Erlangen und dem Familienservice der FAU. Am Campus Regensburger Straße in Nürnberg bietet das Tagescafé studierenden Eltern, oder denen, die es noch werden wollen, einen Raum zur Vernetzung und zum Austausch.

In einem voll ausgestatteten Spielraum dürfen sich die kleinen Gäste austoben, während sich die Eltern bei Kaffee und Keksen über die Bewältigung des studentischen Alltags mit Kind austauschen können. In der Regel steht eine pädagogische Fachkraft den Eltern im Tagescafé mit Rat und Wissen zur Seite. Nicht nur erzieherische Fragen, insbesondere auch speziell studentische Themen sollen während der Treffen zur Sprache kommen. Dafür werden in regelmäßigen Abständen externe ExpertInnen und ReferentInnen eingeladen, um die Tagescafégäste mit nützlichen Informationen auszustatten und Fragen zu beantworten. Im Sommer steht für Groß und Klein ein grüner, schattiger Außenbereich mit Spielplatz zur Verfügung.

Adresse: Dutzendteichstraße 8, 90478 Nürnberg

Öffnungszeiten: Immer mittwochs 15-17 Uhr

Zielgruppe: Studierende mit Kindern (0-5 Jahre) oder werdende Eltern

Weitere Informationen sowie Termine mit den Vorträgen finden sich unter www.werkswelt.de/index.php?id=tagescafe

5.2 (Mobile) Eltern-Kind-Zimmer: KidsBoxen

Die KidsBox ist ein **mobiles Spielzimmer** für Kinder und bietet den Eltern die Möglichkeit am eigenen Arbeitsplatz zu arbeiten, während die Kinder im gleichen Zimmer spielen. Die KidsBox enthält Kindertisch und Stühle, Spielteppich, Kissen, Bücher, Hefte, Puzzle, Malsachen, Stifte, Blöcke, Spielsachen (Plüschtiere, Autos, Puppen, Spiele, Kreidetafel/Kreide...), Wickeltisch (ausklappbar) sowie Kinderhochsitzstuhl und ein Reisebett.

Weitere Informationen sowie Standorte und AnsprechpartnerInnen finden sich unter www.familienservice.fau.de/weitere-services/kidsboxen-2/

5.3 Wickel- und Stillmöglichkeiten

Damit Eltern, die mit ihren Kindern Zeit an der Universität verbringen, sich mit ihren Kindern zurückziehen bzw. diese angemessen versorgen können, befinden sich auf dem Universitätsgelände verschiedene Orte, die dies ermöglichen.

Die einzelnen Standorte in Erlangen und Nürnberg finden sich unter www.familienservice.fau.de/weitere-services/familien-still-und-wickelraeume/

5.4 Eltern-Kind-Turnen

Zusammen mit dem Hochschulsport bietet der Familienservice ein Eltern-Kind-Turnen an. Verschiedene Sing- und Fangspiele, Tänze, Rhythmus- und Koordinationsübungen bieten den Kleinen aufregende und vielfältige Erfahrungen. Außerdem kommen die unterschiedlichsten Materialien, wie z. B. Trampolin, Bälle, Reifen, Luftballons, Bänke, Kästen, Barren, Ringe, Matten und Balken zum Einsatz, an denen sich die Kinder erproben können. Mütter und Väter dürfen gerne helfen, zuschauen oder mitmachen.

Altersgruppe: 1-3 Jahre und 3-5 Jahre

Ort: Turnhalle des Instituts für Sportwissenschaften und Sport (ISS), Gebbertstraße 123B, 91058 Erlangen

Aktuelle Kurszeiten, Kosten und Anmeldung für das jeweils kommende Semester auf der Homepage des Hochschulsports (www.hochschulsport.fau.de/).

6. Sonstige Betreuungsangebote

Das Erlanger Bündnis für Familien informiert alle Eltern schulpflichtiger Kinder jährlich in der Broschüre „Erlanger Ferienbetreuung für Schulkinder“ über die Ferienbetreuungsangebote verschiedener Träger. In Erlangen bieten u.a. der Familienservice der FAU, der Kinderschutzbund, der Frankenhof, die Jugendfarm e.V. sowie einige weitere Anbieter Ferienbetreuung an. Die Broschüre erhalten Sie über die Schule Ihres Kindes oder direkt beim Erlanger Bündnis für Familien. Auch die Stadt Nürnberg bietet verschiedene Ferienbetreuungsangebote an.

Nürnberg	Erlangen
<p>Stadt Nürnberg Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt Ferienbetreuung Dietzstraße 4 90443 Nürnberg Tel.: 0911 2 31-85 60 www.nuernberg.de/internet/ferien/ferienbetreuung.html</p>	<p>Stadt Erlangen Geschäftsführung des Erlanger Bündnisses für Familien Rathausplatz 1 91052 Erlangen Tel.: 09131 86-1686 http://erlanger-familienbuenndnis.de/ferienbetreuung/</p>
<p>Kinderhaus Nürnberg gGmbH pme familienservice Maxfeldstraße 27 90409 Nürnberg Tel.: 0911 801230-20 www.kinderhaus.de/schulkindbetreuung/ferienbetreuung/</p>	

F Beratungsdienste

1. Familienservice

Familienservice der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg und des Universitätsklinikums Erlangen

Bismarckstr. 6, 2. OG

91054 Erlangen

Tel.: 09131 85-23231, -26980, -22950, -26985 und -26981

E-Mail: Bitte nutzen Sie die auf unserer Homepage angegebenen aktuellen Mail-Adressen

www.familienservice.fau.de

2. Beratungsstellen für Schwangerschaft und Geburt

Die Geburt eines Kindes ändert die bisherige Lebens- und Studienplanung radikal. Eine Fülle neuer Herausforderungen muss bewältigt werden, es tauchen viele Fragen auf. Die staatlich anerkannten Beratungsstellen in Erlangen und Nürnberg informieren und beraten in folgenden Bereichen:

- Allgemeine Schwangerenberatung
- Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 219 StGB
- Vermittlung finanzieller Hilfen und Unterstützung
- Informationen zu Anträgen zur Landesstiftung "Mutter und Kind"
- Beratung und Begleitung bei Schwangerschaftsabbruch
- Beratung zur Familienplanung
- Informationen über gesetzliche Ansprüche
- Beratungsgespräche mit Partnern und Angehörigen

Adressen der staatlich anerkannten Beratungsstellen, die Beratungsbescheinigungen ausstellen dürfen:

Nürnberg	Erlangen	Fürth
Stadt Nürnberg – Gesundheitsamt Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen Burgstraße 4 90403 Nürnberg Tel.: 0911 231 - 22 88	Stadtjugendamt - Jugend- und Familienberatung Karl-Zucker-Str. 10 91052 Erlangen Tel.: 09131 86 22 95	Erziehungs- und Familienberatungsstelle im Jugendamt Sozialrathaus Königsplatz 2 90762 Fürth Tel.: 0911 974-1942

Donum Vitae in Bayern e.V. Königsstraße 70 Eingang Luitpoldstraße 90402 Nürnberg Tel.: 0911 99 28 400	Gesundheitsamt Nägelsbachstraße 1 91052 Erlangen Tel.: 09131 803 2200	Stadt Fürth - Schwangerenberatung Königsplatz 2 90762 Fürth Tel.: 0911 974 15 18
Pro familia Nürnberg e.V. Tafelfeldstraße 13 90443 Nürnberg Tel.: 0911 55 55 25		
Stadtmission Nürnberg e.V. Sexual- und Schwangerschafts- beratung Pirckheimerstraße 31 90408 Nürnberg Tel.: 0911 35050		
Zentrum Kobergerstraße e.V. Beratungsstelle für Schwangere, Eltern und Kinder Kobergerstraße 79 90408 Nürnberg Tel.: 0911 36 16 26		

3. Psychologisch-psychotherapeutische Beratungsstelle des Studentenwerks

Das Studentenwerk Erlangen-Nürnberg bietet für alle immatrikulierten Studierenden der Hochschulen im Bereich Erlangen/Fürth/Nürnberg psychologische Beratung und Psychotherapie in Einzel-, Partner- oder Familiengesprächen sowie in therapeutischen Gruppen an. Eine Schwangerschaft und auch die Geburt eines Kindes kann eine Menge an Problemen aufwerfen; mit der neuen Situation, mit sich selbst, mit dem Partner, mit den eigenen Eltern und mit dem Kind. Wenn Sie das Gefühl haben aus dem „Baby-Blues“ nicht mehr herauszukommen, Schwierigkeiten im Studium oder andere Probleme unüberwindbar erscheinen, steht Ihnen die Beratungsstelle zur Verfügung.

Der erste Kontakt mit einer/m Psychologen/in kann kurzfristig vereinbart werden. Für die Gespräche wird ein geringfügiger Unkostenbeitrag (10 Euro pro Einzelgespräch, 15 Euro pro Paar- oder Familienberatung) erhoben, der allerdings Studierenden in schwierigen finanziellen Lagen erlassen werden kann.

Nürnberg	Erlangen
Studentenhaus Insel Schütt Kulturbereich, Zimmer 2.216 Andreij-Sacharow-Platz 1 90403 Nürnberg Tel.: 09131 8002-756	Psychologisch-Psychotherapeutische Beratungsstelle (PPB) Hofmannstraße 27 91052 Erlangen Tel.: 09131 8002-750
Campus Regensburger Straße Regensburger Str. 160 Raum U1.033 90478 Nürnberg	Technische Fakultät Martensstraße 3 Raum 04.154 91058 Erlangen Tel.: 09131 8527935

4. Zentrale Studienberatung

Eine Schwangerschaft und die Geburt und Erziehung eines Kindes erfordert eine neue Studienverlaufsplanung und Informationen bzgl. einer veränderten Studiengestaltung (Prüfungsangelegenheiten, verlängerte Studiendauer etc.). Es erscheint in dieser Situation sinnvoll, das IBZ bzw. die Studentenkanzlei der Universität aufzusuchen. Hier können Sie sich über Studienmöglichkeiten, Fächerkombinationen, Studienabschlüsse, Zulassungsregelungen, Studiengestaltung, Beratung bei Schwierigkeiten hinsichtlich Studienwahl, geplanten Studienfachwechsel oder Studienabbruch informieren.

Allgemeine Studienberatung (IBZ)

Halbmondstraße 6-8
 Raum 0.021
 91054 Erlangen
 Tel.: 09131 85-24444, -23333

5. Rechtsberatung des Studentenwerks

Das Studentenwerk unterhält eine kostenfreie Rechtsberatung für Studierende, die in hochschul-, arbeits-, kauf- und mietrechtlichen Angelegenheiten sowie in allen anderen mit der Studiensituation in Zusammenhang stehenden rechtlichen Schwierigkeiten praktische Hilfe bietet. **Ausgenommen davon ist jedoch die Beratung zu BAföG-Fragen.** Studierende, die Auskünfte und Beratung zu Fragen der Ausbildungsförderung suchen, müssen sich an einen Anwalt für Sozial- oder Verwaltungsrecht wenden. Bei der Terminabsprache ist es sinnvoll, nachzufragen, ob der ausgewählte Anwalt kompetent in Fragen der Ausbildungsförderung ist.

Für die Beratung beim Anwalt kann ein Beratungsschein beantragt werden (siehe Punkt 5.)

Die Rechtsberatung des Studentenwerks ist unentgeltlich. Es sind nur persönliche Beratungen möglich. Fernmündliche oder schriftliche Anfragen können nicht erfolgen.

Nürnberg	Erlangen
<p>Rechtsberatung des Studentenwerks Andreij-Sacharow-Platz 1 Raum 2210 90403 Nürnberg</p>	<p>Rechtsberatung des Studentenwerks Hofmannstraße 27 Raum 201 91054 Erlangen</p> <p>oder</p> <p>Juridicum (Juristische Fakultät) Schillerstr. 1 Raum U 1.127 91054 Erlangen</p>

6. Beratungs- und Prozesskostenhilfe

Beratungshilfe:

Bedürftige oder gering verdienende Bürger können bei dem für sie zuständigen Amtsgericht einen Beratungsschein beantragen. Dieser berechtigt gegen eine Gebühr von 10,50 Euro zur Beratung durch einen Rechtsanwalt in außergerichtlichen Angelegenheiten des Zivil-, Arbeits-, Verwaltungs-, Verfassungs- und Sozialrechts. Auch AusländerInnen haben Anspruch auf Beratungshilfe.

Prozesskostenhilfe:

Voraussetzung für die Gewährung von Prozesskostenhilfe ist eine hinreichende Erfolgsaussicht einer Klage bzw. einer Klageverteidigung und das wirtschaftliche Unvermögen, die Prozesskosten zu tragen. Je nach finanzieller Situation des Rechtsuchenden kann Prozesskostenhilfe ohne eigene Beteiligung gewährt werden oder gegen Zahlung monatlicher Raten. Die Höhe der Raten ist einkommensabhängig. Maximal können 48 Monatsraten zur Rückzahlung der Prozesskosten eingefordert werden.

7. Mieterberatung

Der Mieterverein Erlangen e.V. wurde unter anderem zur Beratung und Unterstützung der Studierenden, z.B. bei Problemen mit VermieterInnen (überhöhte Mietforderungen) gegründet. Für Mitglieder werden kostenlose Beratungen durch RechtsanwältInnen durchgeführt. Darüber hinaus setzt sich der Mieterverein Erlangen e.V. für die Erhaltung von kostengünstigem Wohnraum ein.

Beratungstermine: dienstags von 18.15 Uhr bis 20.00 Uhr im E-Werk, Erlangen Fuchsenwiese 1, im Seminarraum 2 im Dachgeschoß

Mieterverein Erlangen e.V.

Möhrendorfer Straße 1c
 91056 Erlangen
 Tel.: 09131 43226

Darüber hinaus berät auch die Rechtsberatung des Studentenwerks in mietrechtlichen Fragen.

8. Kontakte und Links für Alleinerziehende

Die wichtigste Anlaufstelle in Deutschland für Alleinerziehende ist der „**Verband alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV)**“. Politisches Ziel des Verbandes ist die Förderung und Gleichberechtigung von Einelternfamilien. Der Bundesverband des VAMV nimmt Einfluss auf die Gesetzgebung, weist mit seiner Öffentlichkeitsarbeit auf die schwierige Situation Alleinerziehender und ihrer Kinder hin und vertritt zusammen mit anderen Organisationen, Institutionen und Verbänden die Interessen Alleinerziehender und ihrer Kinder. Auf der Homepage des Verbandes findet sich ein Verzeichnis mit ausführlichen Informationen zu Gesetzen und Rechtsprechung über Unterhalt, Umgang, Wohnen etc.

Die **Landesverbände des VAMV** halten Kontakt zu Ministerien, Organisationen, Institutionen und Parteien ihres Bundeslandes und nehmen Einfluss auf die Landesgesetzgebung. Sie unterstützen und fördern den Aufbau von Ortsverbänden und Kontaktstellen.

Erlangen
Zentrum für Alleinerziehende e.V. Grünes S.O.f.A. Luitpoldstr. 15 91054 Erlangen Tel.: 09131 208914 www.sofaerlangen.de

Weitere Informationen: www.vamv.de